K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

Konditionalität

STAND März 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land – Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!

In diesem Merkblatt werden die ab 2023 geltenden Vorschriften, welche im Rahmen der Konditionalität einzuhalten sind näher beschrieben und auch das neue Instrument der sozialen Konditionalität dargestellt.

Ab dem 01. Jänner 2023 gilt unter anderem eine aktualisierte Fassung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV). Genaueres können Sie im Kapitel Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat nachlesen.

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet und wird nur im Internet über http://www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Nutzen Sie bitte dieses Merkblatt oder die Beratungsmöglichkeiten Ihrer zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene um sich über die Bestimmungen zu informieren, die Sie im Rahmen der Konditionalität einhalten müssen, damit Sie Ihre Förderungen ungekürzt ausbezahlt bekommen.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1 Grundlegende Informationen 4
1.1 Betroffene Personen 4
2 Wissenswertes zu den Kontrollen ... 6
2.1 Durchführung von Kontrollen 6
2.2 Zugriffs- und Kontrollrecht 7
2.3 Unterlagen und Aufbewahrungsfristen 7
3 Folgen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen 9
3.1 Höhe der Kürzung 10
3.2 Wiederholung 11
3.3 Vorsatz 11
3.4 Zusammenführung der Verstöße .. 11
3.5 geringfügige Verstöße 12
3.6 Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde 12
4 Allgemeine Konditionalitätsbestimmungen 12
4.1 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) 12
4.2 Wasserbewirtschaftung und Bewässerung 24
4.3 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat 25
4.4 Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat 36
4.5 Lebensmittelsicherheit 52
4.6 Futtermittelsicherheit 55
4.7 Pflanzenschutzmittel 56
5 Konditionalitäts-Bestimmungen für alle tierhaltenden Betriebe 62
5.1 Tierschutz 62
5.2 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung 72
6 Soziale Konditionalität 73
7 Rechtsgrundlagen 75
7.1 Allgemein 75
7.2 Wasserbewirtschaftung und Bewässerung 75

7.3 Nitrat 75
7.4 Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat 75
7.5 Lebensmittelsicherheit (inkl. Biozid) 77
7.6 Futtermittelsicherheit 77
7.7 Pflanzenschutzmittel 77
7.8 Tierschutz 79
7.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung 80
7.10 Soziale Konditionalität 80
8 Weiterführende Beratung und Kontaktadressen 81

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

In der GAP ab 2023 löst die Konditionalität das zurzeit geltende Cross Compliance-System ab. Wie bisher ist auch im neuen System der Konditionalität die vollständige Gewährung der flächen- und tierbezogenen Förderungen an die Bedingung geknüpft, dass die grundlegenden Normen in Bezug auf Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl eingehalten werden.

Die Konditionalität umfasst elf Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß näher konkretisierter Artikel von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien und zehn national auszugestaltende Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).

Ebenso erfolgt ab dem Jahr 2023 mit der „Sozialen Konditionalität“ eine zusätzliche Verknüpfung der Einhaltung von Beschäftigungs- und Sozialstandards mit der vollständigen Gewährung der flächen- und tierbezogenen Förderungen. Die soziale Konditionalität betrifft Betriebe mit Fremdarbeitskräften.

1.1 BETROFFENE PERSONEN

Die Vorgaben im Zusammenhang mit der Konditionalität sind von allen antragsstellenden Personen einzuhalten, die

- Direktzahlungen (Basiszahlung für Heimgut- bzw. Almweideflächen, Umverteilungszahlung, Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Almauftriebsprämie, Öko-Regelung) beziehen oder
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) beziehen oder
- an Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 teilnehmen.

Im Rahmen der Konditionalität besteht die Verpflichtung, elf **Grundanforderungen an die Betriebsführung** (GAB) zu erfüllen und zehn Standards für den **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand** der Flächen (GLÖZ) einzuhalten.

Die GABs sind in Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

Hinsichtlich der GLÖZ-Standards wurde auf EU-Ebene ein bestimmter inhaltlicher Rahmen definiert. Die Mitgliedstaaten legen die detaillierte Ausgestaltung der Standards national fest.

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Konditionalität werden in folgende Bereiche und entsprechende Rechtsakte zusammengefasst:

- Bereich Klima und Umwelt:
  - Wasserbewirtschaftung und Bewässerung (WAB)
  - Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (NIT)
  - Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat (VS/FFH)
  - Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

- Bereich Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit:
  - Lebensmittelsicherheit (LMS)
  - Futtermittelsicherheit (FM)
  - Hormonanwendungsverbot (HOR) und Tierarzneimittelanwendung (TAM)
  - Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- Bereich Tierwohl:
  - Schutz von Kälbern (TSKAE)
  - Schutz von Schweinen (TSSW)
  - Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren (TSNT)

Werden die Bestimmungen der Konditionalität nicht eingehalten, so werden die Zahlungen des Antragsjahres, in dem ein Verstoß festgestellt wurde, nicht in voller Höhe ausbezahlt. Zusätzlich sind für die Ausgleichszulage im Jahr 2023 auch die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und Registrierung bzw. den Handel mit Ziegen, Schafen und Rindern einzuhalten (vgl. dazu das letztgültige Merkblatt „Cross Compliance“ unter www.ama.at/formulare-merkblaetter).

Hinweis:
Festgehalten wird, dass eine Kürzung im Rahmen der Konditionalität vorgenommen wird, wenn der Verstoß der antragsstellenden Person anzulasten ist und entweder die landwirtschaftliche Tätigkeit der antragsstellenden Person oder die Fläche des Betriebs betrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Teilnahme an der Maßnahme „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“ in der Förderperiode 2019-2023 zu einer Kürzung aller Zahlungen eines Betriebes kommt, wenn innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Jänner des Jahres, das auf die Zahlung der Maßnahme im Weinsektor folgt, ein Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wird. Sämtliche vom Förderwerber der Umstellungs-/Umstrukturierungsprämie bewirtschafteten Flächen müssen in diesen drei Jahren in seinem Mehrfachantrag Flächen angegeben werden. Festgehalten wird, dass in diesen drei Jahren die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten sind. Die genauen Ausführungen zu den Cross Compliance Vorschriften sind im letztgültigen Merkblatt „Cross Compliance“ unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

2 WISSENSWERTES ZU DEN KONTROLLEN

2.1 DURCHFÜHRUNG VON KONTROLLEN

Österreich ist verpflichtet, mit einem wirksamen Kontrollsystem die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sicherzustellen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA oder den für die betreffenden Rechtsmaterien zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Folgende Inhalte werden von den Landesbehörden kontrolliert:

- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Tierschutz („Tierwohl“)

Alle anderen Kontrollen werden von der AMA vorgenommen.

Pro Jahr sind mindestens 1 % aller Betriebe, die flächen- und tierbezogene Förderungen beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auszuwählen. Aufgrund fachspezifischer Vorschriften kann in einzelnen Bereichen eine höhere Kontrollquote (z.B. Tierschutz: mind. 2 %) notwendig sein.

Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Konditionalität werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die Aufgabe des Prüforgans ist es, Sachverhalte festzustellen bzw. die Einhaltung der Konditionalitäts-Vorschriften zu überprüfen. Die Kontrollfeststellungen werden der antragsstellenden Person mitgeteilt.

Hinweis:
Die endgültige Bewertung, ob es sich um einen Verstoß im Rahmen der Konditionalität handelt, wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

Zusätzlich werden aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben Verwaltungskontrollen durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist ein EDV-unterstützter Datenabgleich in der AMA zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungen und der Konditionalitäts-Vorschriften.

2.2 ZUGRIFFS- UND KONTROLLRECHT

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die antragsstellenden Personen den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen. Die antragsstellenden Personen haben auch das Erstellen von Fotos durch die Prüforgane zur Dokumentation der Kontrollfeststellungen zu dulden.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Das Kontrollorgan kann in alle Unterlagen, die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen und die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen oder Ausdrucke EDV-geführter Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen. Im Fall der Aushändigung von Aufzeichnungen und Unterlagen ist dies zu bestätigen.

2.3 UNTERLAGEN UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen, die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und sonstige für die Gewährung der beantragten Zahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens vier Jahren. Aufgrund vertraglicher Bestimmungen kann diese Frist auch länger sein. Zusätzlich sind am Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten (z.B. sieben Jahre für die Aufzeichnungen laut Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen erforderlich sein:

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

Naturschutzbestätigung/-bewilligung, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Bodenprobenergebnisse, wasserrechtliche Genehmigungen, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis, Nachweis zur Einhaltung der Entwässerungsleistungs-Obergrenze (z.B. Fotos, Planungsunterlagen), behördliche Anordnung zum Rückschnitt von Hecken oder Bäumen während der Brut- und Nistzeit, etc.

Wasserbewirtschaftung und Bewässerung (WAB)

Wasserrechtsbescheid

Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

Aufzeichnungen (Aufzeichnungspflichten beachten), Dichtheitsatteste bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern (sowohl bei Neu- als auch bei Umbau), Düngerabgabeverträge (siehe auch Hinweis) etc.

Hinweis:

Düngerabgabeverträge werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Da es bei mehrjährigen Düngerabgabeverträgen zu Schwankungen der Liefermenge kommen kann, wird empfohlen, einjährige Verträge abzuschließen. Insbesondere sind folgende Angaben für die Nachvollziehbarkeit notwendig:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer der abgebenden und der abnehmenden Person
- Art des Düngers
- kg N/m^3 ab Lager und kg N/m^3 feldfallend
- Summe kg N ab Lager und kg N feldfallend
- kg P_2O_5/ m^3 und Summe kg P_2O_5
- Zeitraum des Düngerabgabevertrags (Wirtschaftsjahr)
- Unterschriften beider Vertragspartner

Ein Muster ist auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at zu finden.

Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat

Naturschutzrechtliche Bewilligungen

Lebensmittelsicherheit (inkl. Biozid)

Ein- und Ausgangsbelege, Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden, Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen etc.

Futtermittelsicherheit

Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine, Rechnungen etc.) von Handels- oder wirtschaftseigenen Futtermitteln, Meldung der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen (Fischmehl, tierisches Protein von Geflügel für Schweinefutter, tierisches Protein von Schweinen für Geflügelfutter) an zuständige Verwaltungsbezirksbehörde (Tierarzt)

Pflanzenschutzmittel

Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten!), Ausbildungsbescheinigung betreffend die Sachkunde, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine, Nachweis zur Überprüfung der Pflanzenschutzmittelgeräte, etc.

Tierschutz

Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere, gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahmen von der Gruppenhaltung für Kälber, Aufzeichnungen hinsichtlich Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen für Schweine, etc.

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung

Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

3 FOLGEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN

Die Bewertung eines Verstoßes wird von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Wiederholtes Auftreten**
- **Vorsatz**

Die Bewertung nach den angeführten Kriterien bildet die Grundlage für die Berechnung von Kürzungen. Verstöße mit erheblichen oder schwerwiegende Folgen (gravierende Verstöße) sowie wiederholte oder vorsätzliche Verstöße haben eine Erhöhung der Kürzung zur Folge.

Bei der Ermittlung des anzuwendenden Kürzungsprozentsatzes bzw. des Kürzungsbetrages einerseits und dem tatsächlichen Abzug des errechneten Kürzungsbetrages andererseits, ist zwischen dem

- **Feststellungsjahr:** Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und dem
- **Verstoßjahr:** Jahr in dem der Verstoß begangen wurde,

zu unterscheiden (vgl. Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116).

Werden Verstöße festgestellt, die im Feststellungsjahr begangen wurden, entspricht das Feststellungsjahr dem Verstoßjahr. Wenn Verstöße jedoch nicht im Feststellungsjahr, sondern innerhalb der zwei vorausgehenden Jahre begangen wurden, ist Folgendes zu beachten:

Der Kürzungsprozentsatz wird bezogen auf die Zahlungen des Verstoßjahres berechnet. Bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Kürzungsprozentsatzes werden alle

Verstöße, die in diesem Verstoßjahr begangen wurden, berücksichtigt. Dies unabhängig davon, in welchem Jahr die jeweiligen Verstöße festgestellt werden.

Die Höhe des konkreten Kürzungsbetrages wird in Folge unter Zugrundelegung der Zahlungen des Verstoßjahres berechnet.

Der Abzug des errechneten Kürzungsbetrages erfolgt auf Basis der Zahlungen des Feststellungsjahres.

Ein etwaiger Verstoß wird grundsätzlich jener antragsstellenden Person zugerechnet, die ihn begangen hat.

Ausnahme:
Bei Übertragung von Flächen, zum Beispiel im Zuge eines Bewirtschafter:innenwechsels, innerhalb eines Kalenderjahrs wird der Verstoß (z.B. GLÖZ, Nitrat) der antragsstellenden Person des Mehrfachantrags Flächen (Sammelantrag) zugerechnet.

Die Höhe des Gesamtkürzungsprozentsatzes bezogen auf die betroffenen Verstoßjahre, die jeweilige Anforderung bzw. den jeweiligen Standard wird im Konditionalitäts-Anhang zu den jeweiligen Bescheiden/Mitteilungen im Feststellungsjahr angeführt. Aus diesem ist auch ersichtlich, ob es sich um einen wiederholten oder einen vorsätzlichen Verstoß handelt.

Beispiel:
Eine Person stellt einen Antrag auf Direktzahlungen, die Ausgleichszulage sowie einzelne ÖPUL-Maßnahmen im Rahmen des Mehrfachantrags Flächen. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt das Prüforgan Mängel bei der Pflanzenschutzmittelanwendung fest. Dieser Verstoß gegen die Konditionalitäts-Vorschriften führt nun zu einer **prozentuellen Kürzung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage sowie der beantragten ÖPUL-Maßnahmen.**

3.1 HÖHE DER KÜRZUNG

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz **3%**. Bei leichteren Verstößen kann dieser Prozentsatz im Zuge der Bewertung auf 1 % reduziert werden. Sind im selben Kalenderjahr (Verstoßjahr) mehrere Verstöße aufgetreten, werden die

Kürzungsprozentsätze addiert. Der Kürzungsprozentsatz beträgt jedoch maximal 5 % (Deckelung).

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung oder bedeutet er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit, wird aufgrund der Bewertung des Verstoßes als gravierender Verstoß der Prozentsatz auf mindestens 5% angehoben.

Sind im selben Kalenderjahr (Verstoßjahr) mehrere Verstöße aufgetreten, die zu addieren sind und ist zumindest ein gravierender Verstoß darunter, beträgt der Kürzungsprozentsatz maximal 10 % (Deckelung).

3.2 WIEDERHOLUNG

Falls innerhalb von drei Kalenderjahren ein weiterer Verstoß gegen die gleiche Anforderung bzw. den gleichen Standard festgestellt wird, liegt eine Wiederholung vor. In diesem Fall beträgt die prozentuale Kürzung in der Regel 10 %. Handelt es sich jedoch um einen leichten (1%igen) oder gravierenden (5 %igen) Verstoß, wird der ermittelte Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor 3 multipliziert.

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens der Landwirt:innen nach der ersten Wiederholung ein weiteres Mal auf, wird der Verstoß als vorsätzlich eingeordnet.

Treten im selben Kalenderjahr (Verstoßjahr) mehrere wiederholte, nicht vorsätzliche Verstöße auf, werden die Kürzungsprozentsätze addiert. Der Kürzungsprozentsatz beträgt maximal 20 % (Deckelung).

3.3 VORSATZ

Vorsätzlich handeln nicht nur die Person, die den Verstoß gegen die Konditionalitäts-Bestimmungen bewusst herbeiführt, sondern auch jene Person, die die Möglichkeit eines derartigen Verstoßes billigend in Kauf nimmt. In der Regel beträgt der Kürzungs-prozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 15 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz aber auf bis zu 100 % erhöht werden.

3.4 ZUSAMMENFÜHRUNG DER VERSTÖßE

Sind im selben Kalenderjahr (Verstoßjahr) mehrere Verstöße, darunter wiederholte und vorsätzliche Verstöße, aufgetreten, so werden die sich daraus ergebenden Prozentsätze der Kürzungen, gegebenenfalls nach Anwendung der Deckelung, addiert. Die Kürzung übersteigt jedoch nicht 100 % des Gesamtbetrags.

3.5 GERINGFÜGIGE VERSTÖßE

Hat ein Verstoß keine oder unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des jeweiligen Standards oder der Anforderung, wird keine Sanktion verhängt.

In den Fällen, in denen der Verstoß nicht umgehend während der Vor-Ort-Kontrolle behoben wurde, erhalten die betroffenen Personen eine Information über allfällig zu ergreifende Abhilfemaßnahmen. Zusätzlich wird bei Verstößen gegen bestimmte Grundanforderungen eine Teilnahme an der landwirtschaftlichen Betriebsberatung angeordnet.

3.6 MELDUNG AN DIE BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE

Unabhängig von einer allfälligen Kürzung im Rahmen der Konditionalität werden Verstöße zur Überprüfung einer möglichen Verwaltungsübertretung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

4 ALLGEMEINE KONDITIONALITÄTSBESTIMMUNGEN

4.1 GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND (GLÖZ)

Nach den Anforderungen der EU sind Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen festzulegen, um zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Bewältigung von Problemen im Bereich Wasser, zum Schutz des Bodens und der Bodenqualität sowie zum Schutz der Biodiversität und Verbesserung ihrer Qualität beizutragen.

Die Festlegung der entsprechenden GLÖZ-Standards nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgt mit § 108 und Anlage 2 der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GSP-AV).

Es handelt sich dabei um folgende GLÖZ-Standards:

4.1.1 GLÖZ 1: ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND (DGL)

Die Verpflichtung, das Dauergrünland-Verhältnis gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe um nicht mehr als 5 % absinken zu lassen, findet auf nationaler Ebene Anwendung.

Wird österreichweit eine Abnahme des Dauergrünland-Verhältnisses von 4 % gegenüber dem Referenzjahr 2018 erreicht, darf ein Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung durch die AMA erfolgen.

Hat der Anteil an Dauergrünland gegenüber dem Referenzjahr 2018 um mehr als 5 % abgenommen, so sind die Flächen, auf denen in den vergangenen zwei Jahren Dauergrünland für andere Nutzungen umgebrochen wurde, wieder in Dauergrünland umzuwandeln. Die AMA informiert die Bewirtschafter:innen, die über derartige Flächen verfügen, von der Pflicht zur Wiederherstellung des Dauergrünlands.

4.1.2 GLÖZ 2: SCHUTZ VON FEUCHTGEBIETEN UND TORFFLÄCHEN

Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als

- Moorböden oder
- Schwarzerdeböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass (Feuchtschwarzerdeböden)

ausgewiesen sind.

Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmähder oder ein- und zweimähdige Wiesen beantragt wurden.

Auf diesen Flächen ist folgendes nicht zulässig:

- Das Abbrennen bzw. der Abbau von Torf
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen*
- Geländeverändernde Grabungen oder Anschüttungen
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm
- Umbruch und Umwandlung von Dauergrünlandflächen

**Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die Einhaltung der ursprünglichen Entwässerungsleistung zulässig. Die Einhaltung dieser Entwässerungsleistungs-Obergrenze ist durch Eigendokumentation (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) am Betrieb für allfällige Kontrollen nachzuweisen und aufzubewahren.*

Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen.

Hinweis:
Die betroffenen Flächen sind im INVEKOS-GIS unter Gebietsabgrenzungen - Feuchtgebiete und Torfflächen ersichtlich.

4.1.3 GLÖZ 3: VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.

4.1.4 GLÖZ 4: SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON WASSERLÄUFEN

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, gilt folgendes:

Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgehend von der Böschungsoberkante ein Abstand von 3 m zu Gewässern einzuhalten (gilt grundsätzlich bei allen Gewässern/Wasserläufen bei denen laut der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ein ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen anzulegen ist).

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirtschaftliche genutzte Fläche dann anzusehen, wenn diese nicht weiter als 3 Meter von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von

a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern
b) mindestens 5 m zu Fließgewässern

ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen.

Auf diesen Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlage der Pufferstreifen), keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden. Eine Grünlanderneuerung auf diesen Flächen ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) einmal innerhalb von fünf Jahren möglich.

In Fällen, in denen die landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem Abstand von bis zu 3 m zur Böschungsoberkante beginnt, muss die fehlende Pufferstreifen-Breite von 5 oder 10 m auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt werden.

Eine Beweidung der Pufferstreifen ist grundsätzlich möglich, allerdings haben die Bewirtschafter:innen Sorge zu tragen, übermäßige punktuelle Einträge in die Gewässer zu vermeiden (z.B. Futterstellen nicht in unmittelbarer Nähe der Gewässer platzieren).

Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen. Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch noch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden. Im Mehrfachantrag sind die entsprechenden Flächen mit dem Code NPF (nichtproduktive Fläche) zu beantragen.

Hinweis:
Flächen, auf denen ein 5 bzw. 10 m breiter Pufferstreifen zu beachten ist, sind im INVEKOS-GIS unter Gebietsabgrenzungen - Pufferstreifen belasteter Gewässer ersichtlich.

4.1.5 GLÖZ 5: BODENBEARBEITUNG, VERRINGERUNG DES RISIKOS DER BODENSCHÄDIGUNG UND -EROSION

1. Unabhängig von der Hangneigung gilt für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen:
   Auf gefrorenen Böden, auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneebedeckten Böden ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

2. Zusätzlich gilt auf Ackerflächen mit einer Schlaggröße von 0,75 ha und mehr, die eine überwiegende Neigung ab 10 % aufweisen, beim Anbau von Hauptkulturen, Folgendes:

   a) Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
   b) am unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder
   c) der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder
   d) der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen.

3. Auf Dauer- bzw. Spezialkulturflächen mit einer Schlaggröße von 0,75 ha und mehr bzw. auf Weinflächen mit einer Feldstückgröße von 0,75 ha und mehr, die keine Begrünung der Fahrgassen aufweisen und eine überwiegende Neigung ab 10 % haben, ist am unteren Rand ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen.

   Sollte aufgrund der einzelbetrieblich bedingten obst- oder weinbaulichen Bewirtschaftung ein Vorgewende vorliegen, welches 5 m unterschreitet, kann die

fehlende Breite des bodenbedeckten Streifens zum Erreichen der 5 m in den Fahrgassen der Obst-/Weinreihen angelegt werden.

Hinweis:
Ein Schlag weist dann eine überwiegende Neigung ab 10% auf, wenn mehr als die Hälfte der Schlagfläche in die Hangneigungsstufe 2 - 6 fallen. Die Hangneigungsstufen sind im INVEKOS-GIS unter Gebietsabgrenzungen - Hangneigung ersichtlich.

4.1.6 GLÖZ 6: MINDESTBODENBEDECKUNG

1. Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode (1.4. bis 30.9.) eine Begrünung aufweisen. Die Anlage hat bis spätestens 15.5. zu erfolgen oder es erfolgt eine Selbstbegrünung.

2. Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

3. Mindestens 80 % der Ackerfläche bzw. 50 % der Dauer- bzw. Spezialkulturflächen des Betriebes müssen zwischen 01.11. und 15.02. jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Diese Anforderung ist erstmals nach der Ernte 2023 zu berücksichtigen.

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)

Erfolgt die Ernte auf diesen Flächen erst nach Beginn dieses Zeitraumes, ist eine wendende Bodenbearbeitung zur Anlage einer Winterung zulässig. Das bedeutet, dass Flächen, auf denen die Ernte erst nach dem 1. November erfolgt, nur dann einer wendenden Bodenbearbeitung unterzogen und gleichzeitig für die Mindestbodenbedeckung herangezogen werden können, wenn im Anschluss eine Winterkultur angebaut wird.

Auf Dauer- bzw. Spezialkulturflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- Begrünung der Fahrgassen (aktiv angelegt oder selbst begrünt) oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder
- Ausbringen von Häckselrückständen bzw. Belassen von Mulch

Ausgenommen sind

- Ackerflächen, die für den Anbau von Zuckerrüben verwendet und nach dem 15.11. geerntet werden
- Ackerflächen, die für bestimmtes späträumendes Feldgemüse verwendet werden:

  - Brokkoli
  - Chinakohl
  - Fenchel (Knollenfenchel)
  - Käferbohnen
  - Karfiol
  - Karotten
  - Kohl (Wirsing)
  - Kohlrabi
  - Kohlsprossen
  - Kraut
  - Kren
  - Wurzelpetersilie
  - Porree
  - Radieschen
  - Rettich
  - Rote Rüben
  - Sellerie
  - Pastinaken
  - Schwarzwurzel
  - Schnittlauch
  - Speisekürbis
  - Süßkartoffel
  - Topinambur

Die oben genannten Ausnahmen auf Ackerflächen werden für die Erfüllung der 80% Mindestbodenbedeckung angerechnet.

Beispiel zur Ermittlung der 80 % bzw. 50 % Mindestbodenbedeckung:
Betrieb mit 40 ha Ackerfläche und 10 ha Dauerkultur

Wein	10 ha
Saatmais	10 ha
mehrjährige Leguminosen	10 ha
Feldgemüse	5 ha
Zuckerrübe (Ernte nach 15.11)	5 ha
Sonnenblume	10 ha

notwendige Bodenbedeckung Acker (80%)	**32 ha**
notwendige Bodenbedeckung Dauerkultur (50%)	**5 ha**
erfüllt auf Acker durch Ausnahme	10 ha
anderweitig auf Acker zu erfüllen	**22 ha**
Mindestbodenbedeckung Dauerkultur	**5 ha**

4.1.7 GLÖZ 7: ANBAUDIVERSIFIZIERUNG UND FRUCHTWECHSEL

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes mehr als 10 Hektar, so müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

ANBAUDIVERSIFIZIERUNG

Die Hauptkultur darf maximal 75 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen. Bei einer Doppelnutzung ist immer die Erstkultur für die Anbaudiversifizierung von Relevanz.

FRUCHTWECHSEL

Im Rahmen des Fruchtwechsels hat

- auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur* sowie
- auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren ein Wechsel der Hauptkultur*

zu erfolgen.

Hinweis:
Für das Antragsjahr 2023 ist aufgrund einer Ausnahmeregelung das Erfordernis des jährlichen Wechsels der Hauptkultur auf mindestens 30% der Ackerflächen nicht einzuhalten.

Folgende Kulturen sind von den Bestimmungen des Fruchtwechsels ausgenommen: Bracheflächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (=Ackerfutterkulturen) genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, Leguminosen sowie Flächen mit Gräsersaatgutvermehrung.

Bei der Berechnung des Mindestausmaßes von 30 % werden jene Kulturen, die ausgenommen werden, nicht mitberücksichtigt.

Von diesem Standard (Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel) ausgenommen sind:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (=Ackerfutterkulturen) genutzt wird, brachliegendes Land ist (Grünbrache), dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- Betriebe mit einem DGL-Anteil an der gesamten ldw. Nutzfläche von mehr als 75 %
- Biobetriebe

Hinweis:
Biobetriebe, die nicht an der ÖPUL Maßnahme Bio teilnehmen, müssen im Mehrfachantrag unter Konditionalität das Kennzeichen „Biobetrieb gemäß Verordnung (EU) 2018/848“ setzen.

Als Leguminosen können anerkannt werden:

- Ackerbohnen/Erbsengemenge
- Ackerbohnen-Getreide Gemenge
- Bitterlupinen
- Erbsen-Getreide Gemenge
- Esparsette
- Kichererbsen
- Klee
- Kleegras
- Luzerne
- Peluschken
- Platterbsen
- Sojabohnen
- Sommerackerbohnen
- Sommerkörnererbsen
- Sommerlinsen
- Sommerwicken
- Süßlupinen
- Wicken-Getreide Gemenge
- Winterackerbohnen
- Winterkörnererbsen
- Winterlinsen
- Winterwicken

Definition „Kultur“:

- Eine Kultur ist eine Pflanze, die einer botanischen Art angehört
- Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur

*Der Bezug auf die Hauptkultur dient im Rahmen des Fruchtwechsels der Klarstellung, dass der Fruchtwechsel nicht durch den Anbau einer Zwischenfrucht erfüllt werden kann.

4.1.8 GLÖZ 8: NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN UND BEREICHE / ERHALT VON LANDSCHAFTSELEMENTEN / VERBOT DES SCHNITTS VON HECKEN UND BÄUMEN

NICHTPRODUKTIVE FLÄCHEN UND BEREICHE

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes mehr als 10 Hektar, so müssen mind. 4% der angemeldeten Ackerfläche des Betriebes als Stilllegungsflächen ausgewiesen werden.

Als Stilllegungsflächen gelten:

- **Brachliegende Ackerflächen**

  Folgende Auflagen gelten:

  - ganzjähriges Nutzungsverbot
  - Mindestbewirtschaftungsauflage zumindest jedes zweite Jahr, wobei auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen frühestens am 1.8. möglich sind
  - Umbruch erst nach 31.07. und bis 15.9. und nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig

- Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Verbot ganzjährig bzw. vom 1.1. bis Umbruch (frühestens ab 31.07.), wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf
- Anlage bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig)

– **Im Rahmen der Konditionalität geschützte Landschaftselemente auf Ackerflächen oder in einem Ausmaß von mindestens 25% des Umfangs direkt an Ackerflächen angrenzend**
  - Hecke/Ufergehölz
  - Graben/Uferrandstreifen
  - Rain/Böschung/Trockensteinmauer
  - Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe
  - Steinriegel/Steinhage
  - Teich/Tümpel
  - Naturdenkmal

– **Pufferstreifen auf Ackerflächen nach GLÖZ 4, sofern diese nicht genutzt werden**

  Dauerhaft bewachsener Pufferstreifen auf einer Breite von
  - mind. 10 m zu stehendem Gewässer
  - mind. 5 m zu Fließgewässern

  (siehe GLÖZ 4)

Hinweis:
Damit Flächen als nichtproduktive Flächen berücksichtigt werden, müssen Grünbrachen und GLÖZ-LSE mit dem Code NPF (betrifft auch LSE) oder Grünbrachen mit dem Code DIV (wenn nicht zusätzlich mit NAT, EBW, AG oder BAW codiert) beantragt werden.

Von der Stilllegungsverpflichtung ausgenommen sind:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- Betriebe mit einem DGL-Anteil an der gesamten ldw. Nutzfläche von mehr als 75 %

Hinweis:
Aufgrund einer Ausnahmeregelung können für 2023 zur Erreichung der 4% nicht produktiven Flächen auch mit
• Getreide (ausgenommen Mais)
• Leguminosen (ausgenommen Soja)
• Sonnenblumen
bestellte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese mit dem Code NPF beantragt werden und nicht bereits in den Antragsjahren 2021 und 2022 als brachliegende Flächen ausgewiesen waren.
Ebenso kann der Aufwuchs der für diesen Standard berücksichtigten Flächen für Mahd oder Beweidung genutzt werden. In diesen Fällen muss auf diesen Flächen eine Ackerfutternutzung (z.B. Wechselwiese, Ackerweide, …) mit dem Code NPF beantragt werden.

ERHALT VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde beseitigt werden. Folgende Landschaftselemente, die sich auf Referenzflächen befinden, an eine solche unmittelbar angrenzen oder in einem Abstand von höchstens 5 m zu einer landwirtschaftlichen Fläche liegen (ausgenommen auf Alm- oder Hutweideflächen), sind relevant:

- Hecke/Ufergehölz
- Graben/Uferrandstreifen
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe
- Steinriegel/Steinhage
- Teich/Tümpel
- Naturdenkmal

Für nähere Informationen zu den Digitalisierungskriterien der jeweiligen LSE-Typen (ausgenommen Naturdenkmal) siehe Merkblatt Mehrfachantrag 2023.

Naturdenkmäler sind hervorragende Einzelschöpfungen der Natur, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt sind.

Hinweis:
Die digitalisierten Landschaftselemente sind im INVEKOS-GIS unter Referenzflächen – LSE Flächig ersichtlich.
Die Naturdenkmale sind im INVEKOS-GIS unter Naturschutz – Natura 2000 - Naturdenkmäler ersichtlich.

VERBOT DES SCHNITTS VON HECKEN UND BÄUMEN

Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume – ausgenommen Pflegeschnitt bei Obstbäumen - nicht geschnitten werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.

Hinweis:
Vom Schnittverbot sind nicht nur die GLÖZ Landschaftselemente, sondern grundsätzlich alle Hecken und Bäume, die sich in der Verfügungsgewalt der Bewirtschafter:innen befinden, betroffen.
Darüber hinaus kann es betreffend FFH und Vogelschutz in den landesrechtlichen Vorgaben der Bundesländer weiterreichende Regelungen hinsichtlich des Schnittverbotes geben.

Pflegeschnitte bei Obstbäumen sind vom Schnittverbot nicht umfasst. Liegt ein Schnitt im öffentlichen Interesse und wurde aufgrund dessen der Schnitt von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder nimmt eine Behörde (z.B. eine Gemeinde) im öffentlichen Interesse (z.B aufgrund von sicherheitstechnischen Bedenken) einen Rückschnitt vor, ist dies ebenso nicht vom Schnittverbot umfasst.

4.1.9 GLÖZ 9: VERBOT DER UMWANDLUNG ODER DES UMPFLÜGENS VON UMWELTSENSIBLEN DAUERGRÜNLAND IN NATURA-2000-GEBIETEN

Auf umweltsensiblen Dauergrünland-Flächen in Natura-2000-Gebieten gilt ein Umwandlungs- und Umbruchsverbot.

Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten anzusehen sind

a) Almen
b) folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7:

- 1530: pannonische Steppen und Salzwiesen
- 2340: pannonische Binnendünen
- 5130: Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen
- 6130: Schwermetallrasen
- 6170: alpine und subalpine Kalkrasen
- 6210: Verbuschungsstadien – Festuco-Brometalia
- 6230: artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
- 6240: subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6250: subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss

- 6260: pannonische Steppen auf Sand
- 6410: Pfeifengraswiesen
- 6430: feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440: Brenndolden-Auenwiesen
- 6510: magere Flachland-Mähwiesen
- 6520: Berg-Mähwiesen
- 7230: kalkreiche Niedermoore
- 9110: Hainsimsen-Buchwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) inklusive Waldgersten-Buchenwald
- 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio carpinetum)
- 9180: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio acericon)
- 91E0: Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0: Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)
- 91G0: Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinius betulus
- 91M0: Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder

Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen.

Hinweis:
Nur beantragte Almflächen in Natura 2000 Gebieten (unter INVEKOS-GIS Naturschutz – Natura 2000 – Fauna Flora Habitat oder Vogelschutz) gelten als umweltsensibles Dauergrünland.
Die relevanten Lebensraumtypen sind im INVEKOS-GIS unter Naturschutz – besondere Lebensraumtypen ersichtlich. Nur wenn diese Flächen in Natura 2000 Gebieten liegen (unter INVEKOS-GIS Naturschutz – Natura 2000 – Fauna Flora Habitat oder Vogelschutz), gelten diese als umweltsensibles Dauergrünland.

4.1.10 GLÖZ 10: KONTROLLE DIFFUSER QUELLEN AUF PHOSPHATE

Bei der P-Düngung sind die Richtlinien für die sachgerechte Düngung, die auf der Internetseite des BML veröffentlicht sind, einzuhalten.

Erfolgt kein P-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für die N-Düngung aus Wirtschaftsdünger davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden.

Erfolgen zu Wirtschaftsdüngern zusätzliche P-Mineraldüngergaben über 100 kg P_2O_5/ha, ist der P-Bedarf mittels Beleg durch eine Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren. Die Bodenprobe darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Grenze von 100 kg P_2O_5/ha ist einzelflächenbezogen zu sehen. Deshalb ist eine Begründung und ein Bedarfsnachweis mittels einer Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) für die jeweilige Fläche (Feldstück) erforderlich. Bei einer Schaukeldüngung darf das jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden. Bei Ackerkulturen werden die ausgebrachten Düngemengen von der Ernte der vorherigen Hauptkultur bis zur Ernte der aktuellen Hauptkultur für die Düngeberechnung berücksichtigt. Bei Ackerfutter- und Grünlandflächen werden die ausgebrachten Mengen des Kalenderjahres (1. Jänner bis 31. Dezember) herangezogen.

4.2 WASSERBEWIRTSCHAFTUNG UND BEWÄSSERUNG

Bestimmte Wassernutzungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung zulässig.

Bewilligungsfrei ist die

- Benutzung von öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs,
- Benutzung privater Tagwässer, soweit dadurch nicht fremde Rechte oder Gefälle, Lauf und Beschaffenheit oder Höhe des Wasserstands berührt werden und soweit keine Gefährdung der Ufer, Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgen kann,
- Benutzung des Grundwassers mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsgebrauchs, wenn die Nutzung in angemessenem Verhältnis zu den eigenen Flächen steht.

Darüber hinaus gehende Wassernutzungen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 erforderlich. Dies gilt in ausgewiesenen Sanierungsgebieten auch bei einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 1.000 ha, wenn (nach einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass) dadurch die Sanierung beeinträchtigt wird.

Hinweis:
Betriebe die eine landwirtschaftliche Bewässerung durchführen, müssen das Kennzeichen Bewässerung im Mehrfachantrag unter Konditionalität setzen. Das Vorhandensein einer behördlichen Bewilligung ist hier ebenfalls entsprechend anzugeben.

4.3 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT

4.3.1 NITRAT-AKTIONSPROGRAMM-VERORDNUNG

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG wird in Österreich über das Aktionsprogramm Nitrat umgesetzt. Ab dem 01. Jänner 2023 gilt eine aktualisierte Fassung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV). Die ab diesem Zeitpunkt einzuhaltenden Vorgaben werden im Folgenden dargestellt.

Ziel der NAPV ist der Schutz der Gewässer vor Nitrateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Vorgaben des Programms, die bundesweit für alle Betriebe gelten, sind insbesondere:

- eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln;
- Bestimmungen zur erforderlichen Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger sowie zur Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten;
- besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhältiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen;
- das Führen von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen;
- sonstige Vorgaben zur Düngerausbringung
- das Vorhandensein bzw. die Anlage von dauerhaft bewachsenen Pufferstreifen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb eines Abstandes von 3m zu Oberflächengewässern

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben werden mit der aktuellen NAPV Gebiete ausgewiesen (siehe Gebietskulisse gemäß Anlage 5 der NAPV), in denen strengere Anforderungen hinsichtlich der Düngeobergrenzen gemäß Anlage 3, der Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger sowie hinsichtlich der Aufzeichnungsverpflichtungen für Betriebe gelten, deren Hauptbetriebssitz in diesen Gebieten liegt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen der NAPV, deren Einhaltung auch im Rahmen der Konditionalität geprüft wird, dargelegt.

Hinweis:
Eine aktuelle Fassung der NAPV (inklusive der Anlagen 1 bis 5) ist unter www.bml.gv.at unter dem Bereich Wasser/ Wasser in Österreich/Nationales Wasserrecht/Gewässerschutz abrufbar bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder dem Bezirksreferat einsehbar.

4.3.2 MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFFDÜNGERAUSBRINGUNG

Düngemittel sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Entsprechende Empfehlungen für die zeitliche und mengenmäßige Düngebemessung sind in den Richtlinien für sachgerechte Düngung des BML zusammengefasst.

Das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich mengenmäßig begrenzt.

Folgende Beschränkungen sind einzuhalten:

- Die Düngung hat bedarfsgerecht zu erfolgen, d.h. es sind verbindliche Obergrenzen für die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge gemäß der Anlage 3 der NAPV in Abhängigkeit der Kulturart und der zu erwartenden Ertragslage einzuhalten.
- Die zulässige Stickstoffhöchstmenge, die aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste ausgebracht werden darf, darf 170 kg je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschreiten. Die Stickstoffanfallswerte für einzelne Tierkategorien sind der Anlage 4 der NAPV zu entnehmen.
- Für die Düngebemessung auf Ackerflächen ist vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur die Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht bzw. aus Ernterückständen gemäß Anlage 3, Abschnitt III sowie zusätzlich bei Bewässerungen die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3, Abschnitt IV abzuziehen.
- Für Ackerflächen in Gebieten gemäß Anlage 5 sind reduzierte Düngeobergrenzen gemäß Tabelle 2 der Anlage 3 einzuhalten

Hinweis:
Für die Düngebemessung von Gemüsekulturen wurden die Mengenbegrenzen für die flächenstärksten Kulturen auf Basis der überarbeiteten SGD Gemüse in Tabelle 3 der Anlage 3 neu festgesetzt. Vom Gesamtstickstoffbedarf der jeweiligen Gemüsekultur ist der im Boden vorhandenen mineralische Stickstoff Nmin (dieser ist entweder mittels einer repräsentativen Bodenprobe zu bestimmen oder gemäß den Vorgaben der Anlage 3, Abschnitt II zu berechnen) sowie die über das Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge abzuziehen.

Neben den oben genannten Vorgaben ist ferner zu beachten, dass die Ausbringung stickstoffhältiger Düngemittel einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf (keine Konditionalitäts-Relevanz), wenn die in der untenstehenden Tabelle zusammengefassten Stickstoffausbringungsmengen überschritten werden. Von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG bei Überschreiten von 175/210 kg N feldfallend sind die Gartenbauflächen (dazu gehört auch der Feldgemüsebau) ausgenommen.

Bewilligungspflicht gemäß § 32 (2) lit. f WRG 1959 bei Überschreitung der Ausbringungsmenge		
Stickstoffausbringungsmenge [1]	**Fläche/Kultur**	**kg N je Hektar und Jahr**
aus der Summe von Handelsdünger, Kompost, Klärschlamm und anderer zur Düngung ausgebrachter Abfälle	auf landw. genutzten Flächen **ohne** Gründeckung	175 [2] feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen **mit** Gründeckung	210 [2] feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoff-zehrender Fruchtfolge	210 [2] feldfallend

[1] Die durch Wirtschaftsdünger - im Einklang mit der NAPV – ausgebrachte Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung ist einzurechnen.
[2] Diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden

Hinweis:
Zu Fragen im Hinblick auf die genaue Berechnung wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferate. Die aktuelle Richtlinie zur sachgerechten Düngung finden Sie unter: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz/bodenschutz-duengung/Bodenschutz.html

4.3.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhältiger Düngemittel ist nicht zulässig auf gefrorenen (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden (mindestens die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhältige Düngemittel:

<table>
<tr><th colspan="3">Verbotszeiträume</th></tr>
<tr><th>Zeitraum</th><th>Düngearten</th><th>betroffene Flächen</th></tr>
<tr><td>ab Ernte der Hauptfrucht bis 15. Februar[1,2]</td><td rowspan="2">stickstoffhältige mineralische Dünger, Gülle, Legehühnerfrischkot, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, der Feststoffanteil aus separierter Gülle, nicht entwässerter Klärschlamm</td><td>Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen)</td></tr>
<tr><td>15. Oktober bis 15. Februar</td><td>nicht als Ackerfläche, Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzte landwirtschaftliche Fläche</td></tr>
<tr><td>30. November bis 15. Februar[1]</td><td>Festmist, Legehühnertrockenkot, Kompost, Carbokalk, Feststoffanteil aus Gärrückständen der Wein- und Obstverarbeitung, andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost</td><td>gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche</td></tr>
<tr><td>30. November bis 15. Februar</td><td>Alle stickstoffhältigen Düngemittel</td><td>Dauergrünland und Ackerfutterflächen</td></tr>
</table>

[1] Für Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Durumweizen, Raps, Gerste) und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

[2] Bei Ackerflächen, auf denen bis inklusive 15. Oktober Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht angebaut worden ist, ist eine Düngung bis inklusive 31. Oktober zulässig.

4.3.4 ANFORDERUNGEN AN DIE DÜNGERLAGERUNG

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Die NAPV sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden kann.

Hinweis:
Betriebe, die ihren Hauptbetriebssitz in den Gebieten gemäß Anlage 5 der NAPV haben, müssen unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestlagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger von bis zu zehn Monaten aufweisen.

Flüssige Wirtschaftsdünger sind in flüssigkeitsdichten Behältern/Gruben (Dichtheitsattest bei Neubauten ab 1.1.2005 und Umbauten ab 5.5.2012), Festmist grundsätzlich auf technisch dichten Flächen mit geregeltem Abfluss der Sickersäfte in flüssigkeitsdichten Gülle-, Jauche- oder Sammelgruben zu lagern. Im Fall von überdachten Lagerstätten darf Festmist auf technisch dichten Flächen ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Lagerung von Stallmist zur Kompostierung oder zur Zwischenlagerung bis zu einer Dauer von fünf Tagen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen darf auch auf unbefestigten Flächen erfolgen, wenn die entsprechenden Vorgaben[1] zur Feldmietenlagerung eingehalten werden und im Fall der Kompostierung die Kompostmiete abgedeckt ist.

Bei Betrieben mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1.800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste kann die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerfläche aliquot vermindert werden, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird. Die Mindestlagerkapazität hat drei Monate zu betragen.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 1 der NAPV (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate für verschiedene Entmistungssysteme) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz für 6 Monate).
Für die fünf Tage übersteigende Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten;
- Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden;
- Miete auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden;
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben;
- der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m;
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer (einschließlich Entwässerungsgräben) gelangen;
- keine Mieten auf staunassen Böden;
- Räumung und anschließende Verwertung der Miete spätestens nach 8 Monaten bzw. bei Schaf- und Ziegen, Lama- und Alpacamist sowie bei Pferdemist spätestens nach 12 Monaten;
- Nach Räumung der Feldmiete darf an der betreffenden Stelle frühestens nach einem Jahr eine neue Feldmiete angelegt werden;
- Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf die in Punkt 6.2.2 angeführte Menge an Stickstoff nicht übersteigen, die auf der

[1] es sind jene Vorgaben zur Feldmietenlagerung zu beachten, die unterstrichen dargestellt sind
-

landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

Hinweis:
Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

4.3.5 STICKSTOFFDÜNGUNG IN HANGLAGEN

Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Schlägen, die in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10 % aufweisen, folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Leichtlösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau dürfen höchstens 100 kg Stickstoff in stallfallend je Hektar ausgebracht werden und sind entsprechend einzuarbeiten.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Ackerbohne, Rübe, Kartoffel, Mais, Kürbis, Sojabohne, Sorghum und Sonnenblume) Folgendes erforderlich:

    - Untergliederung des Hangs zum Gewässer in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
    - Anlage eines mindestens 20 Meter breiten, gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer oder
    - Anbau quer zum Hang oder abschwemmungshemmende Anbauverfahren (z.B. Mulchsaat, Direktsaat, Schlitzsaat)

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als 1 Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

4.3.6 STICKSTOFFDÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen oder bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Die Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses ist einmal innerhalb von fünf Jahren zulässig.

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden;
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlagslinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Mindestabstände beim Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln			
		Mindestabstand	
	durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereichs von 20 m	Bei Vorliegen eines **ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens**[1] zur Böschungsoberkante des Gewässers	In allen anderen Fällen
stehendes Gewässer	<= 10 %	10 m	20 m
	> 10 %	20 m	20 m
fließendes Gewässer	<= 10 %	3 m	10 m
	> 10 %	5 m	10 m

1 Der ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene Streifen muss die in dieser Spalte jeweils angeführte Breite aufweisen

4.3.7 GESAMTBETRIEBLICHE DOKUMENTATION DER STICKSTOFFANWENDUNG

Folgende Daten sind über die Bewirtschaftung auf Betriebsebene zu dokumentieren:

- Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhältige Düngemittel ausgebracht wurden.
- Die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die
  a) am Betrieb anfiel
  b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde
  c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde
- Die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Gesamt-Stickstoffmenge in feldfallender Wirkung und als jahreswirksame Menge.
- Die mit Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge und Bewässerungsmenge
- Der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage mit Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie der Größe der jeweiligen Anbauflächen.
- Erntemengen von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelege) bzw. aus Ertragsermittlung über Kubatur für jene Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen), welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden
- Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses von Pufferstreifen durchgeführt wurde (Bezeichnung des Schlages und des Zeitpunktes der Bodenbearbeitung)

Die Daten sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Folgende Betriebe sind verpflichtet Aufzeichnungen zu führen:

- Grundsätzlich alle Betriebe ab 2 ha Gemüse bzw. mit mehr als 15 ha gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden)

- Werden jedoch mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt, so müssen die Aufzeichnungen nicht geführt werden.

Hinweis:

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen. Betriebe, die in den Risikogebieten gemäß Anlage 5 der NAPV liegen, müssen auch bei geringerer Betriebsgröße eine gesamtbetriebliche Stickstoffdokumentation führen.

4.3.8 WEITERE VORGABEN ZUR DÜNGERAUSBRINGUNG

- Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen: Stickstoffgaben am Hektar von mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln sowie mehr als 100 kg Ammonium aus Wirtschaftsdüngern in stallfallend, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm sind zu teilen (Ausnahme: Düngemittel mit verzögerter Stickstofffreisetzung oder Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen auf Böden mit mehr als 15 % Tongehalt).

  Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und nicht entwässerter Klärschlamm dürfen:
  - auf Ackerflächen nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Oktober nur beim Anbau von Raps, Gerste oder einer Zwischenfrucht bis 15. Oktober,
  - auf Dauergrünland bzw. Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. November oder
  - auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen

  höchstens bis 60 kg Stickstoff in stallfallend je Hektar ausgebracht werden.

- Die Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen und ist bis spätestens 12 Stunden nach der Ausbringung abzuschließen.
- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen eine Genauigkeit der Düngeverteilung auf der Fläche (Mengenbemessung und Verteilung) gewährleisten; die Geräteauswahl sollte Boden- und Geländebeschaffenheit berücksichtigen.

4.3.9 VERSTÄRKTE AKTIONEN IN GEBIETEN DER ANLAGE 5

Für Betriebe mit Betriebssitz in den Katastralgemeinden gemäß Anlage 5 der NAPV gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- A DÜNGERLAGERKAPAZITÄT
  - Betriebe mit einem Stickstoffanfall (aus Gülle und Jauche) aus der Schweinehaltung von mehr als 100 kg nach Abzug der Stall- und Lagerverluste müssen bei einer Neuerrichtung bzw. Erweiterung einer bestehenden Lagerstätte eine Mindestlagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger von mindestens zehn Monaten aufweisen. Festgehalten wird, dass sich die geforderten 10 Monate auf den flüssigen Wirtschaftsdüngeranfall aus der Schweinehaltung beziehen.

  - Ebenso haben Betriebe mit einem jährlichen Stickstoffanfall von mehr als 1000 kg aus flüssigen Wirtschaftsdünger (aus Gülle und Jauche) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais anbauen oder keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften oder einen Stickstoffanfall von mehr als 250 kg pro Hektar landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) nach Abzug der Stall- und Lagerverluste haben, einen Lagerungszeitraum von mindestens 10 Monaten abzudecken.

Hinweis:
Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens sechs Monate zu betragen.

- B STICKSTOFFDOKUMENTATION
  - Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen

    Der Umfang der Daten über die Bewirtschaftung entspricht dem in Kapitel 4.3.7.

    Folgende Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen:

    Grundsätzlich alle Betriebe ab 2 ha Gemüse bzw. ab 5 ha gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden)

    Werden jedoch mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt, so müssen die Aufzeichnungen nicht geführt werden.

  - Kulturartenbezogene Aufzeichnungen

Betriebe, bei denen auf mehr als 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die mehr als 5 ha Ackerflächen bewirtschaften, müssen **für die bewirtschafteten Ackerflächen** zusätzlich folgende kulturartenbezogene Aufzeichnungen führen.

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhältige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur,
- Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung und
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge und mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge
- Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes.
- Erntemengen von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelege) bzw. aus Ertragsermittlung über Kubatur für alle Ackerkulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und den daraus resultierenden Stickstoffentzug
- Schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte gemäß Anlage 3 Abschnitt V

  - Die Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Bewirtschaftung (Düngung, Anbau, Ernte) zu führen. Vergleichbare Schläge können zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

- C AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG ÜBER FELDMIETEN
  Betriebe, deren Hauptbetriebssitz in einem der in der Anlage 5 gelisteten Gebiet liegt, müssen bei einer Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten, auch wenn diese sich auf Flächen außerhalb der gelisteten Gebiete befindet, den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie der Zeitpunkt der Räumung aufzeichnen.

  - Die Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

- D REDUZIERTE DÜNGEOBEGRENZEN
  Für Ackerflächen in den Gebieten gemäß Anlage 5 sind reduzierte Düngeobergrenzen gemäß Tabelle 2 der Anlage 3 einzuhalten. Die jahreswirksam ausgebrachte Stickstoffmenge darf die Mengenbegrenzen in Tabelle 2 je Kultur und Ertragslage nicht überschreiten.

4.3.10 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Konditionalitäts-Vor-Ort-Kontrolle werden folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10% zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen
- Führen von Aufzeichnungen der Stickstoffanwendung
- Vorgaben zur Düngerausbringung

Die Anforderungen betreffend „Mengenbeschränkungen“ werden zusätzlich verwaltungstechnisch überprüft.

4.4 VOGELSCHUTZ UND FAUNA-FLORA-HABITAT

4.4.1 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

Rechtsgrundlagen für die Konditionalität im Bereich Naturschutz sind:

- Art. 3 Abs.1 und 2 lit. b, Art. 4 Abs.1, 2 und 4 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und
- Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Die VS-RL 2009/147/EG regelt die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten in Europa und gilt auch für deren Lebensräume.

Der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der FFH-RL 92/43/EWG geregelt. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Schutzgebiete nach der VS-RL und der FFH-RL (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) bilden zusammen das Natura 2000 Netzwerk der EU und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

Ein Verstoß gegen die Konditionalität liegt nur dann vor, wenn auf der Fläche des Betriebes oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- landesrechtliche Bestimmungen, die ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
- die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 angeführten Artikel der VS-RL oder FFH-RL betroffen sind.

Bundesweit werden im Rahmen der Konditionalität nachfolgend angeführte Anforderungen vor Ort kontrolliert:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
- geländeverändernde Maßnahmen
- Veränderungen des Wasserhaushalts
- Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen
- sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Zur Abgrenzung zwischen Landschaftselementen und Wald gilt folgendes:

Bäume und Sträucher der im Anhang des Forstgesetzes 1975 angeführten Arten gelten erst ab einer durchschnittlichen Breite von 10 m und einer Fläche von 1.000 m² als Wald.

Während die Detailanforderungen in den Kontrolllisten der Länder hinsichtlich des Art. 6 der FFH-RL nur in den zu Natura 2000 gehörenden Gebieten geprüft werden, werden die Detailanforderungen in den Kontrolllisten zu den Art. 3 und 4 der VS-RL landesweit geprüft.

Für die Umsetzung der VS-RL und der FFH-RL sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Daher sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Hinweis:

In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) – können einzelne Handlungen rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Verbote oder Bewilligungspflichten unterscheiden sich je Bundesland.** Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland (siehe *Weiterführende Beratung und Kontaktadressen,* Kapitel 8).

4.4.2 BURGENLAND

Landesweit einzuhalten sind nachfolgende naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Das Verbot gilt nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, die für den Anbau von Gemüse bzw. als Obst- oder Weingärten oder als Ackerland genutzt werden.

Weder beseitigt noch zerstört werden darf die einheimische Bachbegleit- und Ufervegetation, das sind Gehölzbestände, die entlang von fließenden Gewässern ausgebildet sind.

Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die weder den Bestand, noch die ökologische Funktion der Landschaftselemente nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass mindestens ein Drittel der Gehölze unversehrt im Bestand verbleiben müssen bzw. höchstens zwei Drittel der Gehölze auf den Stock gesetzt werden dürfen. Durch Pflegemaßnahmen darf der Bestand lediglich verjüngt, nicht aber entfernt oder am Austreiben gehindert werden.

Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchgeführt werden und müssen im Falle der Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Durchführung mitgeteilt werden.

Das Abbrennen von Trockenrasen ist generell verboten. Bei dem nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März grundsätzlich zulässigen Abbrennen von Wiesen, Böschungen oder Feldraine ist das (mit wenigen Ausnahmen) generelle Verbot des Abbrennens gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz i.d.g.F. zu beachten.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Natürliche, von Menschen unbeeinflusst entstandene Gräben sowie Hohlwege dürfen weder verfüllt noch angeschüttet werden. Ausgenommen sind geringfügige Maßnahmen wie z.B. Anschüttungen zur Herstellung von Grundstücksüberfahrten.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art. Ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen.

Bewilligungspflichtig sind der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche.

Auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern ist die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRÄUMEN UND ARTEN

Bewilligungspflichtig sind die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion.

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen.

Zusätzlich sind nachfolgende naturschutzrechtliche Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (=Europaschutzgebieten) einzuhalten:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Auf **allen Flächen** verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen (siehe oben unter Punkt 1 der landesweiten Bestimmungen).

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Der natürliche Zustand von Wiesen und Hutweiden darf nicht verändert werden.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Kulturumwandlungen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen, sind verboten. Unter Kulturumwandlung versteht man die Änderung einer Kulturart in eine andere, wobei eine Kulturart eine bestimmte Form der Pflanzenproduktion ist wie z.B. Wiese, Hutweide, Acker, Wald, Gemüse-, Obst- oder Weingarten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRÄUMEN UND ARTEN

In den Natura 2000-Gebieten bedürfen Beeinträchtigungen von nachfolgend angeführten Lebensräumen einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung:**

- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- Lebensräume (z.B. Brutplatz, Einstand, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet oder im Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie enthalten sind
- Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind

Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung wie insbesondere Wiesen, Weiden, Trockenrasen, Brachen, Böschungen und Raine. Beeinträchtigungen dieser Lebensräume treten insbesondere durch folgende Maßnahmen auf: Wiesenumbruch, Kulturumwandlung, Rodung von Feldgehölzen, Geländeveränderung, Drainagierung, Aufforstung.

4.4.3 KÄRNTEN

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente (Bachbegleit- oder Ufervegetation, Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, besonders prägende Einzelbäume, Baumzeilen, Alleen, Obstbestände, Feuchtwiesen, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbestände, Alpinrasen, Böschungen, Feldraine, Gräben, Teiche, Tümpel, Lesesteinhaufen, Steinmauern) sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft. Diese Elemente bilden die unverzichtbare ökologische Infrastruktur in Bezug auf die Lebensraumansprüche seltener, gefährdeter oder geschützter Vogelarten (Spechte, Eulen, Wiesenbrüter, Rallen, Würger, Blauracke, etc.) und dienen als Nistplatz, Sing- und Jagdwarten, Nahrungshabitat sowie Ruhe- und Jungenaufzuchtsraum. Vor einem etwaigen Entfernen bzw. Verlegen von Landschaftselementen sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Grabungen, Anschüttungen, Terrassierungen oder Nivellierungen im Bereich sensibler Biotopflächen (Magerwiesen, Bergmähder, Alpinrasen, Hutweiden, Streuobstwiesen) können zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln (Mornell, Grauammer, Wiedehopf etc.) führen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Anschüttungen, Entwässerungen, Begradigungen oder sonstig nachhaltige Beeinträchtigungen in sensiblen Biotopflächen (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Auwälder, Sumpfwälder, Bruchwälder, Feucht- oder Nasswiesen, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen, Quellfluren, Weiher, Tümpel, Teiche, natürliche oder naturnahe Fließgewässer) können den Lebensraum von Vögeln wesentlich nachteilig

verändern (Wachtelkönig, Zwergdommel, etc). Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Aufforstungen in sensiblen Biotopflächen, Grünlandumbruch oder Intensivierung der Nutzung im extensiven Grünland können den Lebensraum von Vögeln wesentlich beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRÄUMEN UND ARTEN

Sonstige Maßnahmen (z.B. Weganlagen und sonstige bauliche Anlagen, Entfernen von Sträuchern an Waldrändern) können den Lebensraum (z.B. Nist-, Brut- und Laichplatz, Einstand, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten (Zwergohreule etc.) wesentlich nachhaltig beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung hergestellt werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

4.4.4 NIEDERÖSTERREICH

Die Anforderungen basieren im Wesentlichen auf den rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen des § 6 und des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Nach § 6 NÖ NSchG 2000 ist außerhalb vom Ortsbereich die Vornahme von Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen verboten. Ausgenommen davon sind unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens.

Bei den angeführten Lebensräumen handelt es sich überwiegend um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich Niedermoore können landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Kontrolle wird daher besonders auf Niedermoore, die als Wiese bewirtschaftet sein können, und ansonsten auf derartige Flächen, die direkt an bewirtschaftete Äcker oder Wiesen angrenzen und im Zuge der Bewirtschaftung gefährdet werden könnten, geachtet.

Die Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind nur insoweit anwendbar, als sich deren Verpflichtung auch aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie und den Artikeln 3 und 4

der Vogelschutzrichtlinie ergibt. Gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 ist für besonders geschützte Arten unter anderem verboten:

- Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten der Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Arten zu verursachen.

Aus den Bestimmungen der europarechtlichen Richtlinien ergibt sich, dass diese Verbote in Bezug auf Vögel in ganz NÖ Konditionalitäts-relevant sind, die Verbote für Tiere sind nur in Europaschutzgebieten FFH-Gebieten (siehe Verordnung über die Europaschutzgebiete) zu prüfen.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landwirtschaftlich genutzte Niedermoor- bzw. angrenzende Moor- oder Sumpfflächen, Auwälder oder Schilf- bzw. Röhrichtzonen stellen wertvolle Biotope dar, und dürfen daher nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass an die bewirtschafteten Flächen angrenzende Flächen nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden, indem diese verkleinert werden z.B. durch teilweises oder gänzliches Umbrechen oder Mitbewirtschaften.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Insbesondere auf einem landwirtschaftlich genutzten Moor und auf angrenzenden Feuchtflächen dürfen Grabungen oder Anschüttung nicht vorgenommen werden, z.B. Anschüttung im Randbereich des bewirtschafteten Feldstückes zur Vergrößerung bzw. Sicherung des Feldstückes, Anschüttung/ Abgrabungen, um eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit zu erlangen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich Moor- und Feuchtflächen, dürfen Drainagen nicht neu angelegt werden. Eine Neuanlage einer Drainage kann durch das Einbauen von Drainageleitungen oder durch die Errichtung von Drainagegräben erfolgen. Die reine Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorhandener Drainagen, ohne diese abzuändern, ist erlaubt. Eine wesentliche Vertiefung eines bestehenden Drainagegrabens ist mit einer Neuanlage gleichzusetzen.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moor- und Feuchtflächen dürfen weder teilweise noch zur Gänze umgebrochen werden. Ebenso sind Kulturumwandlungen (z.B. von Feuchtwiese zu Energieholzpflanzungen, Aufforstungen) verboten, insbesondere wenn dadurch der Feucht-Lebensraum für Tiere und Pflanzen gefährdet wurde.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRÄUMEN ODER ARTEN

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung von Vögeln, die sich erheblich auswirken sowie die erhebliche Verschlechterung der Habitate der geschützten Arten sind zu vermeiden. Diese gilt insbesondere für Maßnahmen, die nicht im Rahmen der unmittelbaren Bewirtschaftung erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- durch oben genannte Maßnahmen kann der Lebensraum von geschützten Vogelarten beeinträchtigt werden, was im ganzen Landesgebiet relevant ist.
- die Beeinträchtigung des Lebensraums von geschützten Tieren ist nur innerhalb der Europaschutzgebiete FFH-Gebiete relevant, da sich der Schutz gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie nur auf diese Gebiete bezieht.

4.4.5 OBERÖSTERREICH

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist in der freien Natur die Beseitigung von Schilf- oder Röhrichtbeständen. Ebenso das Schlägern, Auf Stock setzen oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen oder Heckenzügen zwischen 1.4. und 30.9.

Die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen im Grünland gemäß rechtswirksamem Flächenwidmungsplan bedarf einer Genehmigung.

Die Rodung von Ufergehölzen innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 bedarf einer Bewilligung.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragung oder Aufschüttung) auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 Meter geändert wird bedarf einer Bewilligung.

Zu Mooren, Sümpfen, Quellebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen bedürfen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien einer Bewilligung. Selbiges gilt auch in mesophilen Mähwiesen in Europaschutzgebieten gemäß der FFH-Richtlinie, wenn das Flächenausmaß 2.000 m² und die Änderung der Höhenlage 1 Meter übersteigen.

In der Uferschutzzone gemäß §9 und 10 bedürfen darüber hinaus die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m², die Rodung von Ufergehölzen, die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen bewilligungspflichtig. Konditionalitäts-relevant sind Maßnahmen, bei denen Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- oder Halbtrockenrasen oder mesophile Mähwiesen innerhalb von FFH-Schutzgebieten beeinträchtigt werden.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Genehmigung bedürfen die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen im Grünland sowie die Drainagierung sonstiger Grundflächen von mehr als 5.000 m² oder die Erweiterung von bestehenden Drainagen über dieses Ausmaß hinaus.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 bedürfen darüberhinaus die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m², die Rodung von Ufergehölz, die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen einer Bewilligung.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Einer Genehmigung bedarf im Grünland die Düngung in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen und Feuchtwiesen, Trocken- oder Halbtrockenrasen sowie deren Bepflanzung mit standortfremden Pflanzen.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§ 9, 10 des OÖ. NSchG 2001 gelten ebenfalls diese Bewilligungspflichten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRÄUMEN UND ARTEN

In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) gemäß § 28 Abs. 4 des OÖ. NSchG 2001 verboten.

Zur weiteren Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete verwiesen.

4.4.6 SALZBURG

Landesweit einzuhalten sind nachfolgende naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern sowie oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete oder mind. 20 m² große oberirdisch, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer und deren Uferbereiche, Schilf- und Röhrichtzonen sowie Feuchtwiesen ab einer Größe von 2.000 m² dürfen durch Eingriffe wie Ablagerungen, Aufschüttungen, Abtragungen sowie Einebnungen von Böschungen, Planierungen sowie Verfüllungen von Senken oder Neudrainagierungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Instandsetzung über einen längeren Zeitraum hindurch nicht mehr intakter Entwässerungssysteme oder über das bisherige Ausmaß hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an Entwässerungsgräben und Bächen kommen einer Neuentwässerung gleich. Eine bestandesverändernde Düngung bzw. Düngung bisher nicht gedüngter Flächen ist ebenfalls nicht zulässig.

Verboten ist in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde die dauerhafte Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen. Nicht anzeigepflichtig sind notwendige Schwendmaßnahmen oder das Freistellen von Leitungstrassen.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an fließenden und stehenden Gewässern sowie oberirdisch fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete oder mind. 20 m² große oberirdisch, natürliche oder naturnahe stehende Gewässer und deren Uferbereiche, Schilf- und Röhrichtzonen sowie Feuchtwiesen ab einer Größe von 2.000 m² dürfen durch Eingriffe wie Neudrainagierungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Instandsetzung über einen längeren Zeitraum hindurch nicht mehr intakter Entwässerungssysteme oder über das bisherige Ausmaß hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an Entwässerungsgräben und Bächen kommen einer Neuentwässerung gleich.

Zusätzlich sind nachfolgende naturschutzrechtliche Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (=Europaschutzgebieten) einzuhalten:

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. Anzeige bedürfen Eingriffe in das Schutzgebiet wie zum Beispiel Veränderungen des natürlichen Geländes, wie Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen. Diese Bestimmungen gelten in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten). Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Eine Veränderung der Kulturgattung (bspw. von Wiese zu Weide, Acker oder Wald) oder Nutzungsänderungen können Lebensräume wie bspw. Bergmähwiesen, „Magere Flachlandmähwiesen“, „Feuchte Hochstaudenfluren“, Pfeifengraswiesen, „Kalkreiche Niedermoore“, Übergangs- und Schwingrasenmoore, „Degradierte Hochmoore“, „Artenreiche Montane Borstgrasrasen“, „Alpine oder subalpine Kalkrasen oder alpine Heidegesellschaften beeinträchtigen oder zerstören und sind daher in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten) nur mit einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zulässig. Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRÄUMEN UND ARTEN

Nach den Bestimmungen des Tierartenschutzes gem. §31 NSchG i.d.g.F. dürfen Lebensräume EU-rechtlich geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus gelten nach den spezifischen Regelungen in bestimmten Natura 2000 Gebieten (Europaschutzgebieten) Schutzbestimmungen für sensible Lebensräume sowie Tier und Pflanzenarten. Bspw. dürfen in bestimmten Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) keine Pestizide oder Mineraldünger ausgebracht werden. Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

4.4.7 STEIERMARK

In Europaschutzgebieten, in gemeldeten Gebieten werden Handlungen kontrolliert, die sich auf die natürlichen Lebensräume sowie auf die wild lebenden Arten (Vögel, Tiere, Pflanzen) negativ auswirken können. **Außerhalb** dieser Gebiete werden **landesweit** Handlungen kontrolliert, die mögliche Störungen von Vögeln verursachen.

Die gemeldeten Gebiete sind unter
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/ abrufbar.

Landesweit Prüf-/Bewilligungspflichtig:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

- Busch- und Gehölzgruppen
  - Rodung oder auf Stock setzen zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Hecken
  - Rodung ab 10 lfm oder auf Stock setzen ab 50 lfm bzw. bis 49 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober
- Ufergehölze
  - Rodung ab 10 lfm oder auf Stock setzen ab 100 lfm bzw. bis 99 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober
- Extensiv genutzte Böschungsfluren
  - Abbrennen oder Beseitigung mit chemischen Mitteln zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Rohr- und Schilfbestände
  - Beseitigung oder Mähen zwischen 15. März und 15. Oktober.

Hinweis:
In einem **Vogelschutzgebiet** sind all diese Handlungen immer ohne zeitliche Einschränkung und ohne lfm Toleranz vor ihrer Durchführung prüfen und/oder bewilligen zu lassen.

In FFH Europaschutzgebieten, gemeldeten FFH Gebieten Prüf-/Bewilligungspflichtig:

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

- Zerstörung von nach einem Managementplan ausgewiesenen Mähwiesen und extensiv genutztem Grünland durch Änderung oder Abtragung des Geländereliefs.
- Planierung, Aufschüttung von extensiv genutzten Böschungen und Terrassen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

- Entwässerung durch Neuanlegung oder Erweiterung von Drainagen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Rückhaltebecken, Bewässerungsanlagen, Quellfassungen im extensiv genutzten Grünland.
- Neuanlegung, Erweiterung eines stehenden Gewässers im extensiv genutzten Grünland oder Zuschütten eines Kleingewässers (Tümpel, Hauslacke).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Grünlandumbruch oder Bepflanzung im extensiv genutzten Grünland.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRÄUMEN ODER ARTEN

- Errichtung von Bauten, eines Folientunnels oder Glashauses im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung, Erweiterung von Wegen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Viehkoppeln mit Unterständen im extensiv genutzten Grünland.
- Intensivierung der Düngung, Lagerung von Feldmieten (Stallmist) im extensiv genutzten Grünland.
- Verrohrung, Zuschütten von Fließgewässern (Wiesenbäche, Gerinne, Bäche, Altarme, Gräben).

4.4.8 TIROL

Nachstehende Maßnahmen sind zu beachten. Für alle Maßnahmen bestehen naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten.

Landesweit einzuhalten sind nachfolgende naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist das dauerhafte Entfernen von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb von eingefriedeten bebauten Grundstücken sowie das Auf-den-Stock-Setzen solcher Gewächse entlang von Eisenbahnanlagen und Straßenzügen

(ausgenommen aus Sicherheitsgründen). Bäume und Sträucher in Auwäldern dürfen ohne naturschutzrechtliche Bewilligung nicht dauerhaft beseitigt werden.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Allgemein sind Geländeabtragungen und –aufschüttungen im Ausmaß von > 5000m² Fläche oder > 7.500m³ Volumen außerhalb geschlossener Ortschaften bewilligungspflichtig.

Das Ausbaggern von stehenden oder fließenden Gewässern bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für alle Geländeaufschüttungen und Geländeabtragungen im Bereich des 5m Uferschutzstreifens entlang eines fließenden natürlichen Gewässers sowie im 500m-Uferschutznahbereich von stehenden Gewässern mit mehr als 2000 m² Wasserfläche.

In Schutzgebieten sind Geländeveränderungen ebenso regelmäßig verboten bzw. bewilligungspflichtig. Dazu wird auf die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verwiesen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

In Feuchtgebieten dürfen folgende Maßnahmen nicht ohne naturschutzrechtliche Bewilligung durchgeführt werden: Entwässerungen, Einbringen von Material, Ausbaggern, Errichtung und naturkundlich relevante Änderung von Anlagen, Geländeabtragungen oder Geländeaufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche. Bewilligungspflichtig sind auch Maßnahmen im Nahbereich eines Feuchtgebietes, welche die Funktion des betreffenden Feuchtgebietes als Lebensraum für dessen charakteristische Tier- und Pflanzengemeinschaften beeinträchtigen können.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Im Auwald und in Feuchtgebieten bedürfen Kulturumwandlungen oder Aufforstungen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. In Bezug auf Nutzungsänderungen sind alle über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehenden Nutzungen im Auwald und in Feuchtgebieten bewilligungspflichtig.

In den Natura 2000-Gebieten sind zusätzlich zu den vorher erwähnten Bestimmungen auch all jene Maßnahmen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, welche die jeweiligen Bestände der in diesen Gebieten geschützten Pflanzen oder Vegetationsgesellschaften oder geschützten Tiere potentiell gefährden, beeinträchtigen oder zerstören können.

Zur weiteren Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete bzw. auf die Seite https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/ verwiesen.

4.4.9 VORARLBERG

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen bestehen schon bisher naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten.

Landesweit einzuhalten sind nachfolgende naturschutzrechtlichen Bestimmungen:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Ohne Bewilligung dürfen in der Zeit vom 15. März bis 30. September keine Hecken, Buschwerke, Gehölze oder Röhrichte gemäht, geschnitten, beseitigt oder sonst zerstört werden. Das Abbrennen der Bodendecke oder von Röhrichten ist generell verboten.

Im Uferschutzbereich (§ 24 GNL) dürfen ganzjährig keine Gehölze, Bäume, Hecken, Tümpel oder Schilfgürtel beseitigt oder beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen keine standortfremden Gehölze angepflanzt werden. Von dem Verbot ausgenommen sind eine nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung und Pflegemaßnahmen, die zur Pflege des Bestandes dienen oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgen.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

In landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung dürfen ohne Bewilligung keine Geländeveränderungen (Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen, Ablagerungen, Ausgrabungen, Aufforstungen…) durchgeführt werden, die größer als 100 m² sind.

In der Alpinregion (Gebiet oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, soweit nicht unter 1.800 m Meereshöhe gelegen) dürfen ohne Bewilligung unter Einsatz maschineller Hilfsmittel keine Geländeveränderungen im Ausmaß von über 100 m² vorgenommen werden.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 100 m² sind, dürfen ohne Bewilligung keine Entwässerungen, Begradigungen, offene Gräben, unsachgemäße Instandsetzungen, Flächendrainagen oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Im Uferschutzbereich von Seen, stehenden und fließenden Gewässern dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Änderungen vorgenommen werden (siehe Punkt Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung über 100 m² dürfen ohne Bewilligung keiner Kulturumwandlung oder Aufforstung unterzogen werden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRÄUMEN ODER ARTEN

Ohne Bewilligung dürfen keine Bauwerke mit einer überbauten Fläche von mehr als 800 m² oder einer Höhe von mehr als 12 m errichtet werden. Es dürfen außerhalb bebauter Bereiche keine Materialien gelagert oder abgelagert und keine Bodenbestandteile weggenommen oder Geländekorrekturen vorgenommen werden, sowie keine Wege oder Straßen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Eine Entnahme von Schuttmaterial, Sand, Kies, Lehm, Torf oder sonstiges ist ohne Bewilligung nicht gestattet.

In den Natura 2000-Gebieten sind zusätzlich auch all jene Maßnahmen bewilligungspflichtig, welche geeignet sind, die natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zu gefährden, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zur Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete verwiesen.

4.4.10 WIEN

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen können sich naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten ergeben.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Durch die Veränderung (teilweise Entfernung bzw. wesentliche Veränderung der Charakteristik des Elementes) oder Entfernung von Landschaftselementen wie Baumzeilen, Böschungen, Feldgehölzen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete kann eine Beeinträchtigung von Schutzgütern wie z.B. baumbrütende Vogelarten (Blutspecht u.a.), Vogelarten die Feldgehölze als Ansitzwarten nutzen (Neuntöter u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel u.a.), altholzbewohnende Käferarten (Eremit u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MASSNAHMEN

Durch geländeverändernde Maßnahmen wie Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z. B: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTS

Durch Veränderungen im Wasserhaushalt, Errichtung von Anlagen in naturnahen Uferbereichen, Entwässerung von Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel u.a.), Lebensraumtypen mit speziellen Standortanforderungen (Trockenrasen, Feuchtwiesen u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Durch Kulturumwandlung und Nutzungsänderungen, wie die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen oder die Anlage von Christbaumkulturen innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete, können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Vogelarten die reich strukturierte Gebüsche, Sträucher oder Hecken als Lebensraum brauchen (Sperbergrasmücke u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSRÄUMEN ODER ARTEN

Durch das Abbrennen von Flächen(teilen) innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter z.B. bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

4.5 LEBENSMITTELSICHERHEIT

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt bei jeweiligen Unternehmerinnen und Unternehmern, d.h. in der Primärproduktion bei Landwirtinnen und Landwirten. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit am Landwirtschaftsbetrieb bzw. für den Transport nicht wesentlich verändert wird.

4.5.1 ANFORDERUNGEN

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, ist besonders zu achten auf:

- die Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse. Sollte es zu einer Verunreinigung von pflanzlichen Erzeugnissen gekommen sein, dürfen diese weder an Tiere verfüttert noch in Verkehr gebracht werden, sondern müssen entsorgt werden. Im Falle von tierischen Produkten ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.
- die Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
- die sachgerechte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in der pflanzlichen Produktion
- eine hygienische Milcherzeugung
- eine hygienische Lagerung von Eiern

Hinweis:
Biozidprodukte sind nicht für den Schutz von Pflanzen bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel, die eingesetzt werden, um Lebewesen zu töten oder zumindest deren Lebensfunktionen einzuschränken (z.B. beim Vorratsschutz). Konditionalitäts-relevant sind lediglich Biozidprodukte, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

Beispiele:

- Schädlingsbekämpfungsmittel (sofern es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt), z.B. Insektizide, Rodentizide (Mittel gegen Mäuse, Ratten und andere Nagetiere) im Lebens- oder Futtermittellager und dergleichen.
- Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Die jeweiligen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die **Rückverfolgbarkeit** soll sicherstellen, dass im Anlassfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden können und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher müssen alle Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer, also auch Landwirte und Landwirtinnen, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was woher bezogen bzw. wohin geliefert wurde.
Die Bestimmungen für die Rückverfolgung eines unsicheren Lebensmittels im Krisenfalle sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der potenziell betroffenen Person und der Behörden vor.

Hinweis:
Über Art und Umfang der Dokumentation bei Biozidprodukten bestehen keine detaillierten Vorgaben. Es sind mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Bezeichnung des verwendeten Biozidproduktes
- Anwendungsbereich
- Anwendungsdatum bzw. die Häufigkeit der Anwendung (z.B. wöchentlich)

Wesentlich ist, dass Biozidprodukte immer sachgerecht gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen und den Hinweisen im Sicherheitsdatenblatt angewendet werden.

Hinweis:
Bei der Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln sind zumindest folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- der Zeitpunkt der Anwendung
- die angewendete Menge
- die behandelte Fläche und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde

4.5.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Konditionalitäts-Kontrolle wird daher vor Ort geprüft, ob:

- die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird, z.B. ob Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte, Tiermedikamente, Abfälle und andere gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.) sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Chemikalien (Stoffe oder Gemische) nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen,
- gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen werden,
- Biozidprodukte vorschriftsmäßig (gemäß den Verwendungshinweisen) angewendet und ihre Anwendung dokumentiert sowie die Anwendung der Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet wird,
- Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind, vor dem Melken Zitzen und Euter gereinigt werden und Melkgeschirr, Milchtank/-behälter und Milchlagerräume richtig gereinigt werden und sauber sind und die Milch bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird (6° C bei zweitägiger, 8° C bei täglicher Abholung); im Zweifelsfall zählt das Ergebnis der Rohmilchuntersuchung (Keimzahl),
- Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann dokumentiert werden, was an lebenden Tieren bzw. Waren (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bezogen bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferant:innen bzw. Abnehmer:innen abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

Hinweis:
Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind (z.B. auf Salmonellen, Rückstände etc.), sind bei der Kontrolle vorzuzeigen.

4.6 FUTTERMITTELSICHERHEIT

Grundlegende Anforderung: Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können;
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

4.6.1 ANFORDERUNGEN UND KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle im Zuge der Konditionalität werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung von Futtermitteln, um Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen bzw. unerwünschten Stoffen, verunreinigtem Wasser, Schädlingen, Schimmelpilzen, krankmachenden (pathogenen) Bakterien/Viren, gebeiztem Saatgut bzw. sonstigen gefährlichen Stoffen, wie z.B. Verpackungsmaterial) durch betriebliche Maßnahmen wie zB getrennte Lagerung/Mischung/Verfütterung weitestgehend zu vermeiden.

- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe/Vormischungen im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Registrierung/Zulassung (durch das BAES), u.a. Kokzidiostatika, Spurenelemente (wie z.B. Kupfer und Selen), Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe (insbesondere A und D), Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

- Futtermittel dürfen nur von registrierten und/oder zugelassenen Betrieben zugekauft und verwendet werden bzw. von Landwirt:innen mit LFBIS-Nummer.

- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferant:innen und Abnehmer:innen der jeweiligen Futtermittel bzw. entsprechende Aufzeichnungen erfolgen, wie z.B. Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel); für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

- Ordnungsgemäße Verwendung von tierischen Proteinen (wie Fischmehl – Geflügelmehl – Schweinemehl – Insektenmehl – Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat – Blutprodukten von Nichtwiederkäuern – Fischmehl für nicht abgesetzte Wiederkäuer) unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen: Meldung bzw. Registrierung bei der Bezirksverwaltungsbehörde; bestimmungsgemäße Verwendung der Futtermittel; Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und Menge der zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Futtermitteln sowie über die Mischvorgänge und Rezepturen; insbesondere ordnungsgemäße Trennung von Tierhaltung, Lagerung, Mischung und Fütterung im Falle der Haltung von Nutztierarten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind (Wiederkäuerhaltung bzw. Intraspeziesverbot bei Schweine- und Geflügelhaltung).

- Eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen einschließlich eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung dieser Anforderungen.

4.7 PFLANZENSCHUTZMITTEL

Im Pflanzenschutzmittelbereich für die Konditionalität relevant sind Teile der

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Die Artikel 55 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgendes vor:

- Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß verwendet werden.

- Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen

Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 1 bis 5, Artikel 12 und Artikel 13 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/128/EG regeln die:

- persönliche Eignung des Verwenders,
- regelmäßige Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten,
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten und
- Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Die vorgenannten EU-Regelungen wurden in Österreich auf Bundesebene durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 umgesetzt bzw. wurden dazu begleitende Bestimmungen der Bundesländer erlassen. Zur vollständigen Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben, haben die Bundesländer entsprechende Landesausführungsgesetze erlassen (siehe dazu *Rechtsgrundlagen*, Kapitel 7.7 dieses Merkblattes).

Nachfolgend sind die Anforderungen, die im Rahmen der Konditionalität geprüft werden, angeführt. Auf Abweichungen der zu kontrollierenden Bestimmungen auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen in den Bundesländern wird hingewiesen.

4.7.1 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Es dürfen nur die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Österreich zugelassenen oder in Österreich genehmigten Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), wie sie insbesondere in der Kennzeichnung angeführt sind, verwendet werden. Diese Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister (https://psmregister.baes.gv.at) angeführt.

Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen also nur die im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Aufbewahren und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittelregister-Nummer eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist (Zeitraum für die noch zulässige Verwendung eines Pflanzenschutzmittels nach Ende der Zulassung) begrenzt und beträgt höchstens 6 Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens 1 Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels beim Anwender.

Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/Genehmigung abgelaufen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im Pflanzenschutzmittelregister unter https://psmregister.baes.gv.at über den Reiter *Vordefinierte Suchabfrage* mit der Auswahl *Beendete Zulassungen, Genehmigungen und Vertriebserweiterungen* und *der letzten 1-24 Monate* abgerufen werden. Hier sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

4.7.2 EINHALTUNG DER ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

- Gemäß der Zulassung/Genehmigung des Pflanzenschutzmittels sind die Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (z.B. Kultur/Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartefrist) sowie der Auflagen und Bedingungen (z.B. Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit) einzuhalten. Diese sind aus der Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung ersichtlich.
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich, haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen (gemäß Kennzeichnung auf der Handelspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung). Hinweise, etwa zur sicheren Handhabung, gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zum Pflanzenschutzmittel sind zu befolgen.

4.7.3 PERSÖNLICHE EIGNUNG DES VERWENDERS (AUSBILDUNGS-BESCHEINIGUNG)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die notwendige Sachkunde (fachliche Befähigung) der Verwender sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und dies nachweisen können, indem sie über eine

Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG (und wie in den Länderregelungen näher ausgeführt) verfügen.

4.7.4 EINHALTUNG DER SACHGEMÄSSEN LAGERUNG UND ENTSORGUNG

Die Einhaltung der sachgemäßen Lagerung umfasst folgende Bedingungen:

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist, hat für unverbrauchte Restmengen die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen können
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können

Die konkreten Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen im Detail etwas unterschiedlich geregelt.

In **Kärnten** gilt, dass die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln nur in verschlossenen und unbeschädigten Handelspackungen erfolgen darf. Das Umfüllen von Pflanzenschutzmitteln von der Orginalverpackung oder den Orginalbehältnissen in andere Behältnisse ist – ausgenommen für die unmittelbare Anwendung – nicht zulässig.

In **Niederösterreich** und **Tirol** hat die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt. Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugang verwehrt werden.

In **Niederösterreich** hat auch die Lagerung und Aufbewahrung von sehr giftigen (T+), giftigen (T), also akut toxischen (mit dem Piktogramm Totenkopf versehenen), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch den beruflichen Verwender entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern

im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

In der **Steiermark** und in **Vorarlberg** sind Pflanzenschutzmittel vor dem Verwenden in ordnungsgemäß verschlossenen unbeschädigten Handelspackungen sachgemäß zu lagern. Zubereitete Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung in geeigneten verschlossenen Behältnissen so aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs besteht.

In **Vorarlberg** gilt zusätzlich, dass die Kennzeichnung zumindest den Namen, den Verwendungszweck, die Gefahrenbezeichnung(en) oder das bzw. die Gefahrensymbol(e), allfällige Verdünnungen oder Mischungen und das Datum der Mischung oder Verdünnung zu umfassen hat. Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In der **Steiermark** gilt überdies, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere geeigneten Materialien gelagert werden müssen.

Pflanzenschutzmittel und deren Restmengen sowie deren Verpackungen und Behältnisse sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden oder nicht mehr verwendet werden dürfen, sofern sie nicht dem Abgeber zurückgegeben werden, gemäß dem Art. 13 der Richtlinie 2009/128/EG nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Abfälle bzw. nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 102/2002, zu entsorgen. Hinweise zur Entsorgung finden sich auch im Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produkts (Abschnitt 13).

4.7.5 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE VERWENDETEN PFLANZENSCHUTZMITTEL

Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln hat jeder berufliche Verwender Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel zu führen, welche die Bezeichnung des

Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die angewendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, enthalten, und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist für die Führung von Aufzeichnungen nach Anwendung der Pflanzenschutzmittel auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich geregelt ist.

Hinweis:
Da bereits seit einigen Jahren auch im Rahmen der Lebensmittelsicherheit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden muss, wird dieser Bereich „Führen von Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel“ zusätzlich im Kapitel „Lebensmittelsicherheit“ behandelt.

4.7.6 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN SCHUTZGEBIETEN

Für **Wasserschutz- und -schongebiete** ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den Zulassungsbestimmungen verboten oder auf Grund bestimmter Auflagen und Bedingungen eingeschränkt. Ob ein Verbot besteht bzw. welche Einschränkungen einzuhalten sind, ist im Pflanzenschutzmittelregister Pflanzenschutzmittel-Register (baes.gv.at) ersichtlich.

Hinweis:
Die betroffenen Flächen sind im INVEKOS-GIS unter Gebietsabgrenzungen_ PSM-Schutzgebiete (WRRL) ersichtlich.

Für **Natura-2000-Gebiete** gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern (siehe Beilage der Einschränkungen in den Bundesländern).

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in diesen Schutzgebieten sind in den jeweiligen Landesgesetzen bzw. in darauf beruhenden Verordnungen im Detail geregelt.

Hinweis:
Die grafische Darstellung der Natura-2000-Gebiete ist im INVEKOS-GIS unter Naturschutz_Natura 2000 ersichtlich.

In der Beilage „N2000 Gebiete mit PSM Einschränkung“ sind insbesondere diejenigen Natura-2000-Gebiete aufgelistet, für die Auflagen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bestehen (z.B. generelles Verbot und PSM Ausbringung mit Einschränkungen). Die für das jeweilige Gebiet maßgeblichen rechtlichen Vorgaben müssen vor einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft werden.

4.7.7 KONTROLLE VON IN GEBRAUCH BEFINDLICHEN GERÄTEN

Die regelmäßige Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten wird im Rahmen der Konditionalität geprüft.

Betroffen von der Überprüfungspflicht der Pflanzenschutzmittelgeräte sind alle Gerätetypen, einschließlich Beiz-, Streich- und Granulatstreugeräte. Ausgenommen von der Überprüfungspflicht sind lediglich handgehaltene sowie schulter- und rückentragbare Pflanzenschutzgeräte sowie Geräte und Vorrichtungen zur ausschließlichen Ausbringung von Nützlingen.

Die maßgeblichen Bestimmungen über die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten sind in den jeweiligen Landesgesetzen bzw. in darauf beruhenden Verordnungen im Detail geregelt.

5 KONDITIONALITÄTS-BESTIMMUNGEN FÜR ALLE TIERHALTENDEN BETRIEBE

5.1 TIERSCHUTZ

5.1.1 ALLGEMEINES

Die Basis der Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG), Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG) und Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), wobei die beiden zuletzt genannten im Rahmen der Konditionalität nicht berücksichtigt werden. Die Zielsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Haltungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das Tierschutzgesetz samt der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Das österreichische Tierschutzrecht ist umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

Die Einhaltung der Tierhaltungsanforderungen wird gemäß Tierschutzgesetz geprüft und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen führen. Darüber hinaus werden gewisse Bereiche im Rahmen der Konditionalität kontrolliert und können zu Kürzungen der flächen- und tierbezogenen Zahlungen führen.

Dieses Merkblatt geht nur auf die Konditionalitäts-Verpflichtungen ein (allenfalls strengere nationale Tierschutz-Vorgaben werden hier nicht gesondert angeführt). Schreiben z.B. die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für die Besatzdichte) oder konkrete Inhalte vor, so wird deren Einhaltung kontrolliert, selbst wenn die nationalen Bestimmungen strenger wären. In allen anderen Fällen ist die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

5.1.2 BETROFFENE BETRIEBE

Alle Betriebe, die landwirtschaftliche Nutztiere halten.

Hinweis:
Unter einem **landwirtschaftlichen Nutztier** versteht man jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.
Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde).
Ausgenommen sind weiters Tiere, die nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, insbesondere, wenn kein Einkommensziel verfolgt wird (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere, Eigenversorgung).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen für die Kontrolle der nationalen Tierschutzvorschriften nicht gelten.

5.1.3 SCHUTZ VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZTIEREN

Bei Konditionalitäts-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

PERSONAL

Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

EIGENKONTROLLEN

Die Kontrolle der Tierbestände durch die Halterin oder den Halter, sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

AUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundener toter Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren. Die **nationale Aufzeichnungsfrist** gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre.

BEWEGUNGSFREIHEIT

Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

- Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt*. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und -spiel bieten. Die Standmaße der 1. Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten.

- Einzel- und Gruppenhaltung

Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.

* national gilt ab 2030 laut Tierschutzgesetz das Verbot der dauernden Anbindehaltung (Wegfall der Ausnahmetatbestände)

SONSTIGE ANFORDERUNGEN

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).
- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.

- Bei Freilandhaltung sind - soweit erforderlich und möglich - die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

Hinweis:
Die *10% Toleranzregelung* für Rinder, Schweine und Pferdehalter, darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Bestimmungen, die für die Konditionalität relevant sind (Unionsrecht), nicht unterschritten werden.

5.1.4 SCHUTZ VON KÄLBERN

Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten 6. Lebensmonat. Bei Konditionalitäts-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

VERBOT DER ANBINDEHALTUNG

Die Anbindehaltung ist verboten. Als Anbindehaltung gilt nicht das höchstens einstündige Anbinden und Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke sowie das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Behandlungs- sowie Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen.

GRUPPENHALTUNG

Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbergewicht[1]	**Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz**	**Konditionalitäts-anforderung**
bis 150 kg	1,60 m^2/Tier	1,50 m^2/Tier
bis 220 kg	1,80 m^2/Tier	1,70 m^2/Tier
über 220 kg	2,00 m^2/Tier	1,80 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

Hinweis:
Das Unterschreiten der Buchtenflächen gemäß Tierschutzgesetz kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

HALTUNG IN EINZELBUCHTEN

- Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen (gilt nicht für erkrankte Kälber).
- Buchtengröße:

bis 2 Wochen	80x120 cm	
bis 8 Wochen	90x140 cm	
über 8 Wochen	100x160 cm	nur bei Ausnahmeregelung

BUCHTEN- UND EINRICHTUNGSMATERIAL

- Muss für die Tiere ungefährlich sein
- Sauberhalten der Buchten ist sicherzustellen

STALLKLIMA

- Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luft-wechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

AUTOMATISCHE UND MECHANISCHE ANLAGEN

- Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

LICHT

- Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

KONTROLLE UND TIERÄRZTLICHE VERSORGUNG

- Kälber in Stallhaltung müssen 2x täglich, in Weidehaltung 1x täglich kontrolliert werden.
- Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

BÖDEN UND LIEGEFLÄCHEN

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

ERNÄHRUNG, WASSERVERSORGUNG

- Kälber sind mindestens 2x täglich zu füttern.
- Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
- Eine geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisenist sicherzustellen.
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.
- Kälber über 2 Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
- Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Biestmilch erhalten.

5.1.5 SCHUTZ VON SCHWEINEN

Bei Konditionalitäts-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

BEWEGUNGSFREIHEIT

- Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten
- Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufern ist verpflichtend.
- Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich **alle** Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

PLATZBEDARF GRUPPENHALTUNG

- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

Tiergewicht[1]	**Mindestfläche[2,3] gemäß 1. THVO***	**Konditionalitäts-anforderung**
bis 20 kg	0,25 m^2/Tier	0,20 m^2/Tier
bis 30 kg	0,40 m^2/Tier	0,30 m^2/Tier
bis 50 kg	0,50 m^2/Tier	0,40 m^2/Tier
bis 85 kg	0,65 m^2/Tier	0,55 m^2/Tier
bis 110 kg	0,80 m^2/Tier	0,65 m^2/Tier
über 110 kg	1,20 m^2/Tier	1,00 m^2/Tier

[1] im Durchschnitt der Gruppe

[2] Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

[3] Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

*Mindestfläche gilt ab 1.1.2023 für neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern, sowie für alle Betriebe ab 2040.

- Jungsauen und Sauen:

Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis zu sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	**Mindestfläche bei Gruppen von 6 - 39 Tieren**	**Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren**
Jungsauen	1,85 m^2/Tier	1,65 m^2/Tier	1,50 m^2/Tier
Sauen	2,50 m^2/Tier	2,25 m^2/Tier	2,05 m^2/Tier

PLATZBEDARF EINZELHALTUNG

- Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
- Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsauen (mindestens 60x170 cm) und Sauen (mindestens 65x190 cm) sind einzuhalten.

ABFERKELBUCHT

- Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkelns vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
- Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
- Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
- Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m^2 und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m^2 betragen.

LÄRM

- Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 dB nicht überschreiten.

LICHT

- Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

LIEGEBEREICH

- Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

SOZIALKONTAKT

- Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

- Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material haben.
- Nesteinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

BODENBESCHAFFENHEIT

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsauen (0,95 m^2) und Sauen (1,3 m^2) dürfen einen Perforationsanteil von 15 % nicht überschreiten.
- Spaltenweiten und Auftrittsbreiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

	Spaltenbreiten	Auftrittsbreiten
Sauen	20	80
Eber	20	80
Saugferkel	10	50
Absetzferkel	13	50
Jungsauen	20	80
Zuchtläufer	18	80
Mastschweine	18	80

FÜTTERUNG

- Schweine sind mindestens 1x am Tag zu füttern.
- Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.
- Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

WASSERVERSORGUNG

- Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

EINGRIFFE

- An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
- Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen muss erstmals zum 31. März 2024 eine ausgefüllte Tierhaltererklärung gem. Anhang A der 1. THVO vorliegen.
    - Grundlage für die Erstellung der Tierhaltererklärung sind die Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen sowie die Durchführung einer standardisierten Risikoanalyse im Jahr 2023.
    - Nähere Details sind in der Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen bei Schweinen“ zu finden (www.tierschutzkonform.at).
- Die Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen ist auf EU-Ebene nicht geregelt und muss zwar national, jedoch nicht für die Konditionalitäts-Kontrolle dokumentiert werden.

MANAGEMENT

- Jungsauen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umstallen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
- Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
- Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

Hinweis:

Folgende Anforderungen gelten **ausnahmslos für alle Betriebe:**

- Spaltenbreite und Auftrittsbreite von Betonspaltenböden
- Beschäftigungsmaterial für Jungsauen und Sauen
- Absonderungsbuchten für Schweine mit Umdrehmöglichkeit
- Verpflichtung zur Gruppenhaltung für Jungsauen und Sauen
- Anforderung an die Bodenbeschaffenheit (Perforationsanteil) bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen
- Besatzdichte bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen
- In **Österreich** ist ab 1.1.2013 Einzelstandhaltung während des Zeitraumes des Deckens nur mehr für maximal 10 Tage zulässig, wenn dies ohne bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine Nichteinhaltung kann zu nationalen Sanktionen führen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Lamas und Alpakas, Geflügel, Strauße und Farmwild, (Schalenwild) die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzrechts in einzelne Anforderungen und Fragen in Form von Checklisten ausgearbeitet. Gemeinsam mit den ergänzenden und erläuternden Handbüchern wurde damit die Grundlage für eine einheitliche Erhebung und Auslegung geschaffen. Die Kontrollfragen im Rahmen der Konditionalität stellen eine Teilmenge dieser umfassenden Checklisten-Fragen dar. Die Tierhalterin oder der Tierhalter können damit ihre Tierhaltung selbst kritisch beurteilen und noch bestehende Problembereiche identifizieren.

Hinweis:
Das Tierschutzgesetz sowie die 1. Tierhaltungsverordnung sind auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/tierschutzgesetz/TierschutzGesetzStart.html) abrufbar. Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz sind dagegen auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten/) zu finden.

5.2 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG

5.2.1 ALLGEMEINES

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte oder durch Tierhalterinnen und Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Bei Teilnahme am Tiergesundheitsdienst gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (BGBl. II Nr. 434/2009 i.d.g.F.) wird auch ein großer Teil der Konditionalitäts-relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

5.2.2 ANFORDERUNGEN

WER HAT WELCHE AUFZEICHNUNGEN ZU FÜHREN?

Tierärztinnen und Tierärzte haben im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift der Tierärztin oder des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das Behandlungsregister (entspricht den gesammelten Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters haben Tierärztinnen und Tierärzte alle an den tierhaltenden Betrieb abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf dem der Name und die Anschrift der Tierärztin oder des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Behandlung der Tiere in das betriebseigene Behandlungsregister einzutragen, sofern dies nicht durch die Tierärztin oder den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die von Tierärztinnen und Tierärzten ausgehändigten Arzneimittel-abgabebelege sind im Bestandsregister zu sammeln. Die genannten Aufzeichnungen sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden, bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

WELCHE TIERARZNEIMITTEL DARF DER TIERHALTER BESITZEN UND ANWENDEN?

Die Tierhalterin oder der Tierhalter darf ausschließlich Tierarzneimittel im Besitz haben und anwenden, die von der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

LAGERUNG VON TIERARZNEIMITTELN

Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

5.2.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle im Zusammenhang mit der Konditionalität werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Führung des Bestandsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierbarkeit von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

6 SOZIALE KONDITIONALITÄT

Ab dem Jahr 2023 ist die Einhaltung bestimmter arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit der vollumfänglichen Gewährung von flächen- und tierbezogenen Förderungen verknüpft. Damit soll zu einer stärkeren Sensibilisierung der Begünstigten der GAP-Unterstützung für Beschäftigungs- und Sozialstandards beigetragen werden. Diese Verknüpfung wird unter dem Begriff „soziale Konditionalität“ zusammengefasst.

Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 listet die unionsrechtlichen Bestimmungen von drei Richtlinien auf, die im Rahmen der sozialen Konditionalität maßgeblich sind.

In Österreich sind die betroffenen unionsrechtlichen Bestimmungen mit dem Landarbeitsgesetz 2021 – LAG umgesetzt. Für die soziale Konditionalität sind die in der Anlage 3 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung genannten Bestimmungen dieses Landarbeitsgesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen sowie die Regelungen des jeweils maßgeblichen Kollektivvertrages relevant.

Aufgrund der genannten Grundlagen sind im Hinblick auf die soziale Konditionalität im Wesentlichen folgende Vorgaben zu beachten:

- Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen
  Betroffen sind die Bestimmungen zum Arbeitsvertrag (Dienstschein), zur Probezeit, zum Arbeitsantritt und zur Lage der Normalarbeitszeit (Bedingungen bezüglich der Mindestvorhersehbarkeit der Arbeit).

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  Diese Maßnahmen umfassen die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit den Arbeitsstätten, Arbeitsstoffen, Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen. Unter anderem geht es dabei um Grundsätze der Gefahrenverhütung, Brandschutz- und Explosionsmaßnahmen, Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung, die erforderliche Information und Unterweisung, die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, usw.

- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  Die relevanten Bestimmungen im Hinblick auf die Arbeitsmittel betreffen die Aufstellung, Benutzung, Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln. Durch diese Bestimmungen soll bei der Benutzung der Arbeitsmittel die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit. Werden dabei Verstöße festgestellt, hat die zuständige Verwaltungsstrafbehörde bzw. das Gericht der AMA die betroffene Landwirtin oder den betroffenen Landwirt, Zeitpunkt und Art sowie Dauer, Ausmaß und Schwere des Verstoßes zu melden. In der Folge ist eine Sanktionierung vorzunehmen, wobei die unter Pkt. 3 für die Konditionalität dargelegten Folgen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen hier ebenfalls anzuwenden sind.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

7.1 ALLGEMEIN

- Verordnung (EU) 2021/2115, ABl. Nr. L 435/1
- Verordnung (EU) 2021/2116, ABl. Nr. L 435/187
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172, ABl. Nr. L 183/12
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126, ABl. Nr. L 20/52
- Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021, BGBl. I Nr. 55/2007
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022

7.2 WASSERBEWIRTSCHAFTUNG UND BEWÄSSERUNG

- Richtlinie 2000/60/EG, ABl. Nr. L 327/1
- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959

7.3 NITRAT

- Richtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375/1
- Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV
- Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage

7.4 VOGELSCHUTZ UND FAUNA-FLORA-HABITAT

- Richtlinie 2009/147/EG, ABl. Nr. L 20/7
- Richtlinie 92/43/EWG, ABl. Nr. L 206/7

Burgenland

- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991
- Allgemeine Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992
- Schutzgebietsverordnungen auf Grundlage des Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 http://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/geschuetzte-gebiete/natura-2000-gebiete

Kärnten

- Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/2002
- Kärntner Tierartenschutzverordnung, LGBl. Nr. 3/1989 und Landschaftsschutzgebietsverordnungen
- https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=11&detail=1035

Niederösterreich

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-11
- Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6
- Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/

Oberösterreich

- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001
- OÖ Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003
- Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017

Salzburg

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 –NSchG, (LGBl. Nr. 73/1999 (WV)
- Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, LGBl. Nr. 93/2017
- Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 – ALV, LGBl. Nr. 89/1995

Steiermark

- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017
- Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007
- Europaschutzgebietsverordnungen unter
- http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835791/DE

Tirol

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005
- Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006
- Verordnungen zu den jeweiligen Schutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten

Vorarlberg

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), LGBl. Nr. 22/1997
- Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998
- Verordnungen zu den Natura 2000-Gebieten (Link zu den Natura 2000-Gebieten: http://www.naturvielfalt.at/schutzgebiete/europaschutzgebiete)

Wien

- Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 idgF
- Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000
- Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/2007 idgF

7.5 LEBENSMITTELSICHERHEIT (INKL. BIOZID)

- VO (EG) 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006
- Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht
- Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004
- VO (EG) 852/2004, ABl. Nr. L 139/1 über Lebensmittelhygiene
- VO (EG) 853/2004, ABl. Nr. L 139/55 mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte

7.6 FUTTERMITTELSICHERHEIT

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ABl. Nr. L 31/1 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005; ABl. Nr. L 35/1 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
- Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 iVm der TiermehlG-AnpassungsVO
- BSE-LandwirtschaftsVO 2004, BGBl. II Nr. 258/2004 iVm der Verordnung (EU) 2021/1372

7.7 PFLANZENSCHUTZMITTEL

- Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309/71
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 309/1
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002

Burgenland

- Gesetz vom 29. März 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 – Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012, idF LGBl. Nr. 23/2016
- Verordnung über die Ausbildungsbescheinigung nach dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (Burgenländische Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2015) LGBl. Nr. 2/2015, idF. LGBl. Nr. 74/2021
- Verordnung über die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten (Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung), LGBl. Nr. 8/2016, idF. LGBl. Nr. 33/2022

Kärnten

- Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG), LGBl. Nr. 31/1991
- Kärntner Ausbildungs- und Bescheinigungsverordnung (K-ABV), LGBl. Nr. 43/2014
- Kärntner Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 70/2015

Niederösterreich

- NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), LGBl. 6170-0
- NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 (NÖ PSM-AusbbVO 2012), LGBl. 6170/2-0
- NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. 6170/3-0

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (OÖ Bodenschutzgesetz 1991), LGBl. Nr. 63/1997
- OÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 37/2015

Salzburg

- Gesetz vom 11. Dezember 2013 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014), LGBl. Nr. 102/2013
- Salzburger Pflanzenschutzmittel- Aus- und Fortbildungs-Verordnung 2015, LGBl. Nr. 83/2015
- Salzburger Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 94/2016

Steiermark

- Gesetz vom 19. Juni 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 87/2012
- Steiermärkische Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2013, LGBL. Nr. 17/2013
- Steiermärkische Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 16/2015

Tirol

- Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 56/2012
- Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012, LGBl. Nr. 2/2013
- Tiroler Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung, LGBl. Nr. 53/2016

Vorarlberg

- Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PSchG), LGBl. Nr. 11/2021
- Verordnung über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und über die Überwachung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung), LGBl. Nr. 15/2014
- Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung, LGBl. Nr. 91/2015

Wien

- Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 18/1990
- Wiener Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 46/2016

7.8 TIERSCHUTZ

- Richtlinie 98/58/EG, ABl. L 221/23 über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Richtlinie 2008/119/EG; ABl. L 10/7 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Richtlinie 2008/120/EG, ABl. L 47/5 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004
- 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen

7.9 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG

- Richtlinie 96/22/EWG, ABl. Nr. L 125/3 bezüglich Hormonverbot
- Richtlinie 96/23/EWG, ABl. Nr. L 125/10
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006
- Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002
- Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010
- Hormonverordnung 2009, BGBl. II Nr. 218/2009
- Hormonverordnung – Tierarzneimittel, BGBl. II Nr. 229/2009

7.10 SOZIALE KONDITIONALITÄT

- Richtlinie (EU) 2019/1152, ABl. Nr. L 186/105
- Richtlinie 89/391/EWG, ABl. Nr. L 183/1
- Richtlinie 2009/104/EG, ABl. Nr. 260/5
- Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land - und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG), BGBl. I Nr. 78/2021

8 WEITERFÜHRENDE BERATUNG UND KONTAKTADRESSEN

Konditionalitäts-Bestimmung	Kapitel-Nr.	Kontaktadressen/Links
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat im **Burgenland**	4.4.2	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Arten- und Lebensraumschutz Landhaus Neu, Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel.: 02682/600-2810 E-Mail: post.a4@bgld.gv.at www.burgenland.at
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Kärnten**	4.4.3	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt Tel.: 050/536-18251 E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at www.ktn.gv.at
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Niederösterreich**	4.4.4	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Naturschutz Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-15237 E-Mail: post.ru5@noel.gv.at www.noe.gv.at/noe/Naturschutz
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Oberösterreich**	4.4.5	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion LWLD, Abteilung Naturschutz Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11871 E-Mail: n.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Salzburg**	4.4.6	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 5 – Naturschutz und Umweltschutz, Gewerbe Postfach 527 Michael-Pacher-Straße 36 5020 Salzburg Tel.: 0662/8042-5532 E-Mail: natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at www.salzburg.gv.at

Konditionalitäts-Bestimmung	Kapitel-Nr.	Kontaktadressen/Links
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in der **Steiermark**	4.4.7	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz Stempfergasse 7 8010 Graz Tel.: 0316/ 877-2731 E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at www.naturschutz.steiermark.at
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Tirol**	4.4.8	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Tel.: 0512/ 508-3452 E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/umwelt
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Vorarlberg**	4.4.9	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung IVe – Umwelt- und Klimaschutz Postanschrift: Landhaus, 6901 Bregenz Standortanschrift: Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz 05574/ 511-24505 E-Mail: umwelt@vorarlberg.at www.vorarlberg.at/naturvielfalt
Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat in **Wien**	4.4.10	Amt der Wiener Landesregierung Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 Bereich Naturschutz und Geodaten Dresdner Straße 45, 1200 Wien Tel. 01/ 4000-73440, E-Mail: post@ma22.wien.gv.at www.umweltschutz.wien.at
Pflanzen-schutzmittel	4.7	Österreichisches Pflanzenschutzmittelregister: http://psmregister.baes.gv.at
Tierschutz	5.1	https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 99

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.
Alle Angaben ohne Gewähr.